

Die Rechtsprechung
der
Oberlandesgerichte
auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Herausgegeben von

H. Mugdan,
Kammergerichtsrat a. D.

und

† R. Falkmann,
Senatspräsident am Kammergericht.

Dreißundvierzigster Band.



Berlin und Leipzig 1924

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung :: F. Guttentag, Verlags-
buchhandlung :: Georg Reimer :: Karl J. Trübner :: Veit & Comp.

Gesetzesverzeichnis.**1. Bürgerliches Gesetzbuch.**

- § 12 Firmenrecht S. 282.
 29 Löschung des eingetragenen Geschäftsführers 204 N. 1.
 37 Berufung der Versammlung 197.
 59 Prüfung, ob der wirkliche Vorstand angemeldet hat 206.
 107 Bedeutung 90.
 117 Verschleierte Sachgründung 304.
 119 gefärbte Nahrungsmittel 69.
 138 Vertrag über Nichtangabe des Schwägerers 91.
 139, wenn Schuldvertrag und Auflassung vereinigt sind 219.
 141 bei Auflassung Geschäftsunfähiger 210.
 164 die vom Vormund erteilte Vollmacht 184.
 167 unwiderrufliche Vollmacht zu Grundstücksveräußerung 29.
 170 Nachweis des Fortbestehens 66.
 177 bei genehmigungsbedürftigen Geschäften 211, 213.
 181, wenn der Vertreter die Zustimmung der Vertretenen dem Vertragsgegner erklärt 358.
 185 Heilung 1; bei Zwischenerwerb 176.
 242 vorbehaltene Vierzehnungsmöglichkeit 19; alternative Ermächtigung 23; Nachsähen der Geldscheineinpfändung 39.
 244 Ausländischer Schaden 21; Festlegung in Markt 20.
 249 Schadensberechnung bei nichtigem Defektskauf 21; Vorteilsausgleichung 22; Verzicht auf Ersatz 23.
 262 Alternative Ermächtigung 23.
 267 Zahlung eines Dritten 24.
 269 bei Bankschulden 25; für Anzahlung auf den Kaufpreis 26 N. 1; „ein vom Gläubiger anzugebender Ort“ 26.
 274 gegenüber § 1042 BÜB. 105; wenn beide Teile Ansprüche haben 106.
 276 verkehrserforderliche Sorgfalt 26, 27; unverficherte Überfendung einer verpfändeten Uhr 18.
 288 Salutschaden 103/5.
 295 Wörtliches Angebot des zweiten Auftrags wegen früherer Mängelrüge 28.
 306 Verkauf von Rohleer 28.
 313 Vertrag über Einbringung von Grundstücken 29 Note. S. 2 gilt für Auflassungsvollmachten 30, 65.
 315 Beweislast 31.
 316 Arzthonorar für Behandlung von Ausländern 31; Vergütung der Schiedsrichter 169 N. 1.
 326 bei teilweiser Leistung 32, 106; Abnahmeverzug 33; Anschluß aller Erfassungsansprüche 34; der Haftung bei Heimmaschinen 46; Zufuhrlieferung 35; Setzen einer Überlegungsfrist 36; nach angeordneter Geschäftsaufsicht 37; wenn Gesellschaftlicher Auflösung und Geschäftsübergang vereinbaren 291.
 361 Weihnachtslieferung 38.
 368 Vorbehalt 40.
 § 410 Anzeige des 2. Abj. S. 41.
 416 Schuldübernahme nach § 53 BÜB. 160.
 433 Verkäufer, der wirtschaftlich nur Vermittler ist 41.
 434 Beschlagnahme 42.
 437 beim Handel mit Schecks auf Wien 42.
 444 bei Kraftwagen 43.
 416 Gefahr der Beschlagnahme 44; bei unrichtiger Verendung 44.
 447 Verendungsart 45; Versicherung 45.
 459 Zuficherung 46.
 477 Abj. 2 Ende der Unterbrechung 47.
 480 Erfüllung Zugunzug 69 N. 1.
 504 Rückwirkung des gesetzlichen Vorkaufsrechts 47; Verzicht vor Kaufabschluß 48; bei formwidrigen Verträge 49; bei Grundstücken und Kaufverträgen 50.
 510 Mitteilung nach 1. Abj. 48.
 516 Begriff der Schenkung 52, durch freiwilligen Unterhalt 53.
 531 Rechtsfolgen 156.
 535 Hochsitz für Jagdpächter 54.
 536 Dienstleistung nach Einstellung der Sammelheizung 247.
 549 Haftung für Nachmieter 70.
 558 Beilegung von Gebäuderesten 55.
 559 bei nachträglicher Zustimmung des Wohnungsamts 55.
 611 „Pflegevertrag“ 70; Schauspieler 70 N. 1a; Verheirathung 70 N. 2b; Verfilmung 70 N. 2c.
 618 Fensterputzen 73; Lehrerzimmer 74.
 626 Arbeitsverweigerung 114.
 631 „Rabatte“ im Anzeigengewerbe 76.
 638 Arbeiten bei Baumerken 76.
 652 Schiffsmäler 77; Darlehensvergütung 70 N. 1.
 674/5 Anspruch des Gerichtsvollziehers auf Erstattung der Unfallssteuer 78 N. 1.
 675 Haftung der Bank gegen ihren Auftraggeber 78.
 676 Auskunft über Deckung von Schecks 79.
 685 Erstattungsabsicht 78 N. 1.
 687 bei Pfändung eigener Sachen des Gläubigers 155.
 688 gegenüber dem Gastwirt 82, 116; Kleiderablage des Theaters 115; Einschränkung der Haftung 115.
 701 Schülerheime 80; Haftung des Wirts für eingebrachte Fahrzeuge 81; Begriff des Begleiters 81; Verwahrung der Zimmerschlüssel 83.
 705 Kippsvertrag 84; Gebäuträgergemeinschaft 84; Aufführung eines Theaterstücks 84 N. 1.
 741 Rechtsgemeinschaft am Besitz 208.
 743 Mitbenutzung einer Leiter 5.
 748 Eintragung der Unterhaltspflicht 5.
 759 „Pflegevertrag“ 70.
 765 für den dinglichen Hypothekensanspruch 85.
 779 im Falle der Geschäftsaufsicht 86.
 783 „Gefährdungen“ 86; Kreditiv 88 u. N. 1.
 807 Guthaben 88.

- § 812 Aneignung beschlagnahmter Sachen S. 89.
 814 bei Zahlung eines Dritten 24.
 816 „Verfügung“ 90.
 817 Vertrag über Nichtangabe des Schwangerschafts 91.
 818 „nicht mehr bereichert“ 90.
 823 Streif 92, 101; Einfriedigungen 92; glatte Treppe 93.
 826 Einflagung von Prozeßkosten 96; Neh-fallen 97; Vorwurf des Plagiats 97; Haftung des Versicherungsmaklers 284/5.
 833 Scheuwerden durch Anfurkeln 94; Hunde ländlicher Anwesen 98.
 839 Vertreter des Notars 98; Postbeamte 99; der Behörde für Auslegung eigener Verordnungen 100.
 854 Mitbesitz an Mieträumen 208.
 854 Besitzschutz bei Enteignungen 208; Schadenersatz wegen Eigenmacht 209.
 873 Mehrfache Auflassungen 1; zum Schein 173; Geschäftsunfähiger 210; an die Handelsvertretung der Sowjet-Republik 210.
 874 Angabe der Höhe der Geldrente 10.
 877 Bedeutung 2; Umwandlung in wertbeständige Hypotheken 217.
 880 nicht anwendbar auf gesetzliche Rangvorbehalte 3 R. 1a.
 881 Bedeutung 4 R. 1b.
 892 bei Enteignung 4.
 905 Gefährdungshaft 218.
 925 Vereinigung von Schuldvertrag und Auflassung 219.
 929 bei Übersendung und Zurverfügungstellung 220, 222; bei Erwerb von Miteigentum 222.
 950 Zerschneiden von Bildgruppen 223 R. 1.
 1004 gegen öffentliche Sportplätze 223.
 1007 „Abhandenkommen“ 225.
 1010 Eintragung der Unterhaltspflicht 5.
 1018 Belastung zugunsten reeller Grundstücks-teile 6.
 1025 „Teilung“ 6.
 1090 einzige Nutzungshandlung 8; Kündbar-keit, Unterhaltspflicht 225.
 1093 mietähnliche Bestimmungen 8, 225 R. 1.
 1098 Regelung des Vorkaufspreises 219; Vor-rangseinräumung an Hypotheken vor Vor-kaufsrechten 225.
 1103 gilt auch für persönliche Dienstbarkeiten 2.
 1105 Reallasten 226; bestimmter Inhalt 9; bestimmte Leistungen 227; für Grundstücks-anteile 6; zur Errichtung eines Zauns 9 R. 1; Aufwertung 226; von Unterhaltsbeiträgen 11; Zahlung in Gold 11.
 1115 Zinsezinsen wertbeständiger Pfandbriefdarlehen 229; Hypotheken in Feingold 232.
 1190 Bestellung von Teilhypotheken 14, 16; wertbeständige Höchsthypothek ohne Fest-setzung eines Stichtages 233.
 1199 Rentenschuld auf Zeit 17.
 1223 Erfüllungsort 18.
 1304² bei entmündigten Geistesschwachen 347.
 1309 Geschließung des durch ein unzuständiges Gericht Geschiedenen 347.
 § 1329 „Auflösung“ der Ehe S. 348.
 1357 Aufhebung des Haushalts 351/2.
 1358 Kündigungsrecht des Mannes 352.
 1361 Bestimmtheit der Geldrente 353; außer-ordentliche Ausgaben 354.
 1373 Mitbesitz des Mannes 354, 355 R. 1.
 1402 Bezeichnung des Rechtsgeäfts 356.
 1405 Bedeutung 356.
 1416 Unmittelbare Kostenhaftung des Mannes 355.
 1439 Begriff des Sonderguts 356.
 1445, 1487 Einwilligung der Abkömmlinge 358.
 1502 Bedeutung 360.
 1507 keine Angabe der Größe der Anteile 361 R. 1.
 1549 Recht des Überlebenden 361.
 1631² zur Durchführung eines Aufenthalts-wechsels 366; religiöse Erziehung 367.
 1636 Verlehrsregelung 386.
 1666 Gefährdung des geistigen Wohls 370; Beistand zur Anlage des Kindesvermögens 371; Schutzaufsicht 371 R. 1.
 1677 Späterer Wegfall 369.
 1685 Fürsorgeerziehung gegen die Mutter 369.
 1717 Bedeutung des 2. Abs. 373.
 1728² ohne vorherige Genehmigung 375 R. 1.
 1750 Vertragsschluß 374.
 1773 Vormundbestellung ohne die gesetzlichen Voraussetzungen 375; durch eine unzustän-dige Behörde 376.
 1778 „übergangen“ 377 R. 1.
 1779 Religion des Vormundsvormunds 377.
 1793 im Falle der Fürsorgeerziehung 379.
 1796 Feststellung des Interesses des Kindes 365.
 1804 Wann entspricht ein Vertrag dem Män-delinteresse? 380, 382.
 1812, wenn der vom Vormund Bevollmäch-tigte nach der Volljährigkeit des Mündels die Löschung bewilligt 184.
 1820 Bedeutung des 3. Abs. 184.
 1822 Nr. 5 Pacht von Landgütern 380.
 1829 Doppelvollmacht zur Entgegennahme und Mitteilung der Genehmigung 382; Ver-zicht auf diese Mitteilung 384.
 1836 Vergütung 375; des Verupflegers 385.
 1906 Voraussetzungen 385.
 1909 Schutzaufsicht 385.
 1951² „aus demselben Grunde“ 386.
 1960/1 Ungewißheit der Annahme 388; des Nacherben 389.
 1967 Nachlassschulden 389.
 2027/8 Ausferterteilung 389.
 2032 Aufwertung der für Miterben entstan-den Hypotheken 390.
 2042 Beschränkung in persönlicher Beziehung 392; Schreibversehen bei der Teilung 393.
 2065 Erbeinsetzung unter der Bedingung des Wohlverhaltens 394.
 2094 bei nichtiger Erbeinsetzung 394.
 2096 „Wegfall“ 394.
 2100 Nacherbchaft 395 ff.
 2102 Bedeutung des 2. Abs. 396.
 2108² Bedeutung 399.

- § 2113 Vorbehaltlose Quittung über Hypotheken
 §. 175; Zinserhöhung des Vorerben 191.
 2124 abweichende Vereinbarung 400 R. 1.
 2136 Die Nacherbfolge kann an eines von
 mehreren Ereignissen geknüpft sein und im
 letzteren Fall dem Vorerben ein Vermächtnis
 zugewendet werden 400; Bedingung, daß
 der Vorerbe nicht anders verfügt 404.
 2197 Anordnung 400, 401 R. 1.
 2200 Ersuchen 401 R. 1.
 2202 Nachweis der Ablehnung 401.
 2205 Entgeltliche Verfügungen 403.
 2215 ist verzichtbar 403.
 2269 Bedeutung 185, Nacherbfolge oder Nieß-
 brauchvermächtnis 397.
 2325 Bedeutung 287.
 2359 Unzweideutigkeit des Erbseins 185.

1b. Einführungsgezet zum BGB.

- 136 Bedeutung der Nr. 1 377.
 167 Einschränkung der Auslegung 232.
 208¹ Absatz 2 wirkt nicht zurück 364.

2. Handelsgesetzbuch.

- 1² Nr. 4 Bankiergeschäfte 274 R. 1b.
 2 nicht mehr bestehende Gesellschaften 275.
 8 Aufnahme ins Register 274 R. 1.
 12 Einreichung der Anmeldungen 274; formlos
 widerruflich 204; Zurücknahme des Wider-
 rufs 299.
 15 Schutz des Dritten 276.
 18 „Treuhändlergesellschaft“ 277, „Handels-
 gesellschaft“ 278; Immobiliengesellschaft 278
 R. 1a; Grundherd-Vertrieb 278 R. 1b;
 Der Antiquariat 278 R. 1c; Frumentum
 278 R. 1d; „Landwirtschaftliche Buchstelle
 für Aufst.“ 278 R. 1e; „Handelsanwalt“
 278 R. 1f; „Deutsch-Amerikanisch“ 279;
 Mitteldeutsche Textilgef. 280; „für den
 schlesischen Adel“ 280.
 19 Name des Kommanditisten 280.
 20 bei zwei Geschäftszweigen 280; abgekürzte
 Firma 280.
 22 abgeleitete Firma, spätere Änderung 280.
 29 Handelsniederlassung 280.
 30 Mehrere Anmeldungen 281; Unterscheidung
 281 R. 1.
 37 Bedeutung des 2. Abs. 282.
 50 bei einer nach § 232² geregelten Vorstand-
 vertretung 282; Beschränkung nach Abs. 3
 283 R. 1.
 54 Beweislast für Abschlüsse 283.
 61 Ersattpflicht aus § 826 BGB. 284.
 75 Bedeutung des 2. Abs. 284 R. 1.
 89 „für“ und „aus“ dem Bezirk 284.
 93 Haftung des Versicherungsmaklers 285.
 120 Reingewinn bei Selbstentwertung 286;
 Gewinnaufteile, die den Erben zu zahlen
 sind 287.
 131 Nr. 4 die Witwe als Nießbraucherin sei
 die Gesellschaft nicht fort 289 R. 1.
 139 Eintritt eines Mitberben 289 R. 1.

- § 142 Urteil auf Auflösung §. 289 R. 1; Abrede,
 daß das Grundstück erst nach gezahlter Ab-
 findung übergeht 289; Nachweis des Über-
 gangs der Hypotheken 289.
 146 bei vereinbarter besonderer Auseinander-
 setzung 289; vor Eintragung der Auflösung
 290; nach der Auseinandersetzung 291.
 164 keine Eintragung der Geschäftsführung des
 Kommanditisten 274 R. 1.
 182 §. 1 Heilung des Mangels 292; keine Rück-
 wirkung der Goldbilanz 294/5.
 183 Umwandlung von Namens- in Inhaber-
 aktien 298.
 186 Abs. 2 Prüfungspflicht des Gerichts 294/5.
 187 Anwendung auf die Kapitalserhöhung
 299.
 188¹ Die Übernahme ist entscheidend, spätere
 Abänderung unerheblich 296; Kapitals-
 erhöhung noch vor Eintragung der AG. 299.
 191 ff., wenn vor der Eintragung der AG. das
 Kapital erhöht und von den Gründern über-
 nommen wird 300.
 198¹ „Mantelgründung“, Ermittlungspflicht
 296.
 201 Prüfungsrecht des Zweigregisterrichters
 292, 301, 318.
 207 Verschleierte Sachgründung, die erst durch
 eine gemäß § 207 vorgenommene Sach-
 gründung erkennbar wird 303, 306; Ein-
 tragung einer Firmenänderung 305; Be-
 deutung des § 207³ 307; ist auch die Auf-
 fassung unwirksam? 307.
 211 ff. Auferlegung von Hilfspflichten bei
 Ausschluß 309.
 222 Übertragung einer Namensaktie 310.
 232² Bedeutung des 2. Satzes 301.
 243 Verpflichtung zur Wahl einer Person in
 den Aufsichtsrat 311.
 246 Teilnahmerecht des Aufsichtsrats an den
 Generalversammlungen 311; die Satzungs-
 änderung: der Aufsichtsrat kann Kommit-
 teen zur Ausübung seiner Befugnisse er-
 nennen 311 R. 1.
 254 Anwendung des § 256 313; Bedeutung
 des § 254³ HGB. 313.
 255, 256, 259 Keine Beurkundung des Ver-
 zichts bei Univeralversammlungen 314.
 275 Umwandlung von Namens- in Inhaber-
 aktien 298.
 277 Gesetzwidrige Erhöhungsbeschlüsse 316;
 noch in Papiermarkt 317.
 278 Bedeutung des 3. Abs. 316.
 281 bei der Übernahme des erhöhten Kapitals
 unanwendbar 300; unverbindlich gewordene
 Zeichnungen 316.
 305 „als Ganzes“ 317 R. 1; keine Satzungs-
 änderung 317; Anwendung des § 328 HGB.
 317 R. 1.
 306 Entsprechende Anwendung des § 304⁴
 HGB. 319 R. 1.
 309 Bedeutung 296; bei verschleierter Sach-
 gründung 304.
 323 Auslegung des 4. Abs. 318.
 340 Auseinandersetzung 319.

3. Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

- § 3 Bedeutung der Nr. 4 S. 324.
- 4 Auslegung gemäß § 191 HGB. 324; fremdsprachliche Bezeichnung 324.
- 7 Anmeldung gemäß § 252 HGB. 325.
- 26 Beiträge als Nachschüsse 325 N. 1.
- 35² Die Vertretung kann nur im Gesellschaftsvertrage geregelt werden 325.
- 38 Enthebung auf Antrag eines Gesellschafters 325 N. 1; wenn die Auswahl neuer Geschäftsführer dem Registrator überlassen ist 325.
- 53 Umbenennung der Firma der Zweigniederlassung 326.
- 73 Zu frühe Ausschüttung 326 N. 1a; Ende der Liquidation 326 N. 1b; Liquidator-Rechtsanwalt N. 1b.

4. Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

- 22 Zusammenlegung mehrerer Geschäftsteile in Goldmark 320.
- 24 Änderung des Vorstandes, Lösung des alten 322; Entlassung von Vorstandsmitgliedern 322; Wahl eines Nichtgenossen in den Vorstand 323 N. 1b.
- 58 Abschriftsbeglaubigung 323 N. 1.
- 78a Lösung der Auflösungseintragung auf Beschwerde des Revisionsverbands 323.
- 160 gegen einen zum Vorstände gewählten Nichtgenossen 323 N. 1.

5. Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

- 1, 3 Auspielung von Gewinnen unter den Kunden 116; „eigene“ Hohlglashüttenwerke 117.
- 3 „Hauptorgan für das deutsche Buchgewerbe“ 117.
- 16 Voraussetzungen der Verwechslungsgefahr 118; Schutz der Telegrammanschrift gegenüber Warenzeichen 120; Schutz der Filmbezeichnungen 121.

6. Pr. Pachtzinsordnung

v. 27. September 1922.

- 1, 2 Zuständigkeit des PM. 267/8; bei Einbeziehung von Wohnräumen 58; für den Viehgräfungsvertrag 109.
- 1, 3 Pacht für den eigenen Bedarf 269.
- 2 Leistungen, die die Pachtbeendigung voraussetzen 269; Nachtragsabkommen 270; Erhöhungsantrag des Pächters 108; Naturalpacht 111; Erhöhung des voranzuzahlenden Pachtzinses 59; leibwillig angeordnete Pachtverlängerung 60; voraussichtlich spätere Geldentwertung 61; wann müssen die Umstände der Unbilligkeit vorliegen? 63; Eintragbare Ansprüche 111.
- 3¹ Abweisung des Pächters nach billigem Ermessen 271; Berechnung des dem Pächter verbleibenden Landes 272; Besondere Feststellung der Kollage 64.

§ 5 Verzicht im Vergleich über die Pachtdauer S. 273.

- 12² Rechtsbeschwerde zulässig 64.
- 32 Ausschließung nur für die Verhandlung 112, 273.
- 31² Zurücknahme des Antrags 106.

7. Reichsmietengesetz

v. 24. März 1922.

- 1 gilt nicht für mitvermietete Gärten 246.
- 2 bei gestaffeltem Mietzins 334; bei 2 durch Teilung entstandene Wohnungen 335; Abs. 4 bei vergleichsweiser Festsetzung der Friedensmiete 336.
- 4, 5 Treppenbeleuchtung 246 N. 1; teilweises Umdecken des Daches 338; große Instandsetzungsarbeiten in der Übergangszeit 336.
- 10 Reichspost als gewerblicher Betrieb 264.
- 13, 15 Ofenheizung bei Einstellung der Sammelheizung 247.
- 22 Über das Vorliegen eines „Geschäftshauses“ (Pr. AusfB. v. 4. Aug. 1923 III) entscheidet das RM. nicht endgültig 248; gesetzliche und freie Miete 266.

8. Gesetz über Mieterchutz und MGAmt.

v. 1. Juni 1923.

- 4 „Verfügungsberechtigter“ 260.
- 5 Vollstreckung beim Fehlen des Räumungsbefehls 326.
- 6 Beschwerde, wenn der Antrag erst in der Berufung gestellt ist 236, 329; Ausbesserungspflicht im Falle des 3. Abs. 328.
- 7 Neuwahl der Besitzer 237.
- 16 Auch über den Einwand, daß der Ersatzraum in anderer Gemeinde liegt, entscheidet das RM. 331.
- 20 Auslegung nach Satz 3 bei Beschwerde aus § 6² 329.
- 29 auch bei vertraglich verbotener Überlassung 331.
- 38 Abs. 4 Ablehnbar sind die Mitglieder des die Gemeinde vertretenden Organs 241.
- 40⁵ Einstw. Anordnungen 265.
- 41 Abs. 1 Lauf der Frist 245.
- 41 Abs. 2 Satz 3 Rechtsbeschwerde 238; auch des Wohnungsamts 240; gegen Zwangsmietvertrag 332; keine weitere Beschwerde 238 N. 1; keine Einholung eines Rechtsentscheids bei abweichenden Entsch. außerpreussischer Beschwerdestellen 244.
- 42 Abänderungsbefugnis des RM. 258, 262; der Beschwerdestelle 262.
- 50 Vollstreckung der vor 1. 10. 23 erlassenen Räumungsurteile 327, 334.
- 51 Rücknahme der vor 1. 10. 23 erteilten Genehmigung zur Vollstreckung 246, 333; Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde 332; keine bedingte Genehmigung nach 2. Abs. 333; Abs. 2 gilt auch für Vergleiche, die vor 1. 10. 23 gerichtlich geschlossen sind, doch ist bei dem Verfahren bereits das neue Recht anzuwenden 263.

9. Wohnungsmangelgesetz

v. 26. Juli 1923.

- § 1. 9 Westfal. Amtmann als Gemeindebehörde S. 255.
- 2, 4 „unbenutzte“ Wohnung 249; Beschlagnahme, ohne zum Vertragsschlusse Wohnungsuchende zu bezeichnen 254.
- 4 Zwangsmiete erst dann, wenn wenigstens zwei Wohnungsuchende bezeichnet worden waren 251; in Berlin genügt die Zuweisung nur eines 342; Bedeutung des § 4¹ a. F. 258.
- 6 die Räumungsaufforderung des Wohnungsamts darf das WMG. nach billigem Ermessen aufheben 255; Anordnung einer Zwangsbewirtschaftung gewerblicher Räume, wenn dadurch mittelbar Wohnraum verfügbar wird 344; bei der Frage, ob eine Wohnung übergroß ist, bleiben Neubauten (§ 12) unberücksichtigt 345.
- 8 die Genehmigung kann das WMG. ersehen 345.
- 9 Die Anordnungen sind, soweit sie zur Aufhebungsfrage die Zustimmung des WMG. erfordern, jetzt außer Kraft getreten 257.
- 12 Hat der Verpächter bei den Neubauten aus eigenen Mitteln neue Räume geschaffen, so fallen diese nicht unter das WMG. 252.

10. Pr. Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken

v. 10. Februar 1923.

- 1 Dingliches Vorkaufsrecht 214 N. 1b.
- 1 Nr. 2a Einholung von Auskünften 213; „genutztes oder nutzbares“ Grundstück 216.
- 3 Nr. 2. Geschäfte unter Ehegatten 214 N. 1c.
- 3 Nr. 4 Genügt die Genehmigung zur Parzellierung? 217 N. 1.
- 7 Beginn der Frist 214 u. N. 1d; Verjagung zurzeit 214.
- 11 Frist für die Beischwerdeentscheidung 215; wenn diese sich auf die Aufhebung der Verjagung beschränkt 215.
- 15 Geschäfte vor der Eintragung der GmbH. 213 N. 1.

11. Zivilprozessordnung.

- 3 bei nicht bestimmter Mietdauer 121 N. 2; Räumung wegen nichtigen Kaufs 122; nach erledigter Hauptsache 122 N. 1; in Ehejahren 123; Abzug der Luxussteuer 124.
- 4 oder Klagerweiterung 124.
- 29 Akkreditierung 124/5.
- 36 Nr. 3 ausländischer Sondergerichtsstand 126 N. 1; Nr. 6 „Rechtsstreit“ 126; Sachverständigengebühren 126 N. 1.
- 40 Vereinbarung 25.
- 41 Gesellschafter bei Streitigkeiten der GmbH. 127 N. 1; Feindschaft des Richters mit dem Prozeßvertreter 127 N. 1.
- 69 Aussetzung des Verfahrens 136 N. 2.
- 89 entsprechende Anwendung 127 N. 2.

- § 91 bei Erledigung wegen Rücktritts aus § 326 BGB. S. 128; für Sicherheitshinterlegung 129; Währungschaden an der Sicherheit 129; Kosten der Abschrift des vollständigen Urteils, Gutachten 129 N. 1.
- 93 Sofortiges Anerkenntnis 130.
- 99 Bedeutung des 3. Abf. 128.
- 103 Festsetzung der Kosten des Schiedsverfahrens 132.
- 104 Der Gerichtsschreiber kann auf Erinnerung seinen Beschluß aufheben 132 N. 1.
- 110 Gegenseitigkeit 133.
- 115 Ansprüche des Armenanwalts gegen seine Partei 135; des dazu bestellten Pflegers 135 N. 1; keine Haftung des Staates für die Vergütung des Sequesters 167.
- 124 Gebühren des Armen- und des später gewählten Anwalts 136.
- 253 Verhandlung ohne Klageaufstellung 136; Mängel dieser 137.
- 271 Kostenentscheidung nach Vergleich 136.
- 274 Rechtsweg gegen Verbote spiritistischer Sitzungen 138; Enteignungen aus dem FriedensR. 139; nach Art. 296/8 daf. 139 u. N. 3.
- 275 Vollstreckung vor Rechtskraft des Zwischenurteils 140.
- 291 Offenkundigkeit durch Zeitungsberichte 140; private Kenntnis einzelner Richter 140 N. 1.
- 302 Widerklage im Nachverfahren 141.
- 323 Haftung des ersapflichtigen Dritten 171; Erhöhung des Unterhalts 363.
- 328 Nr. 5 Gegenseitigkeit gegenüber Basel, Schaffhausen, Zug, Zürich, Memel, Griechenland, Südspanien, Polen 141 u. N. 1; gegenüber der Schweiz 172.
- 344 Bedeutung 128.
- 356 Läuterung bei Nichtzahlung des Vorschusses 145.
- 372 Ortstermine 144 N. 1d.
- 383 Bedeutung des Gaager Abf. v. 17. 7. 05 Art. 11^o 143.
- 385 Zeugnisweigerung des Bankiers 143 N. 1; Widerruf der Entbindung des Arztes von seiner Schweigepflicht 143 N. 1c.
- 460 Läuterung bei Nichtzahlung des Vorschusses aus § 356 RPÖ. 145.
- 465/7 Auslegung 145.
- 486 Ablehnung der Einstellung 146.
- 511 Ehecheidungsurteile 147 N. 1.
- 516 Übergabe der Berufungsschrift außerhalb des Dienstgebäudes 147; an Gerichtsschreiber anderer Senate 147 N. 2.
- 519 maßgebend ist der in der Verhandlung gestellte Antrag 147 N. 1.
- 520 in Arrestsachen 147; Aufsehung der Beschlüsse des 3. Abf. 148; Wiedereinsetzung bei veräumter Zahlung 148 u. N. 1.
- 536 bei Teilmurteilen 43, 149.
- 569 Beschwerde beim Instanzgericht unter falscher Anschrift 150.
- 580 Nr. 7b „Andre“ Urkunde 150 u. N. 1.
- 592 ff. Voraussetzungen 150.

§ 696⁴ Wirkungen der Rechtskraft S. 347.
 646 Pfleger der Kinder 151.
 664 Beschwerde über Ablehnung der Beordnung eines Anwalts; Entziehung des Armenrechts 151 N. 1.
 712/3 Übergehung 152 N. 1; Zurücknahme des Rechtskraftzeugnisses 152 N. 1.
 739 bei Gütertrennung 152.
 742 bei Wiederheirat der Frau 152.
 767 bei einstw. Verfügungen 153; Aufrechnung gegen die Kostenfestsetzung 153 N. 1; Verfahren aus § 887 ZPO. 154.
 769 Aussonderungsflaggen 154.
 794 Nr. 5 Erhöhung des Unterhalts 363.
 804 Pfändung eigener Sachen 155.
 821 Leihhausschein 155.
 825 fordert gutgläubigen Erwerb 157.
 830 Pfändung einer im Gewahrsam eines Dritten befindlichen Briefgrundschuld 157.
 840 Bedeutung des Anerkennnisses 158.
 848 Eintragung des Sequesters 159; Sicherungshypothek 160 N. 1.
 866 werbeständige Zwangshypotheken 161; wegen Reichssteuer 234; aus Arresturteilen 236.
 883 Pfändung eines Herausgabeanspruchs 162 N. 1.
 888 Herausgabe des Hypothekenscheins 162; Erzwingung einer im Auslande vorzunehmenden Handlung 163; der Änderung eines Vereinsnamens 163; Übertragung einer Namensaktie 310.
 894 bei einstw. Verfügungen 164; Änderung eines Vereinsnamens 163.
 895 Zuschlag 155; Vollstreckung nach § 887 ZPO. 162 N. 1.
 917 Zustellung des Arrestbeschlusses 164 N. 1a; Kosten bei Erledigung des Arrestes 164 N. 1b.
 924 Bedeutung 128.
 926 wenn die Arrestforderung inzwischen im Auslandsankunft festgestellt ist 164 N. 1c.
 929² bei Bestätigung des Arrestes gegen Sicherheit 165; bei Arresten der Finanzämter 164 N. 1d.
 938 Sequestration eines Handelsgechäfts 166.
 940 Verbote aus Grundbuchamt, den Eigentumswechsel einzutragen 164, 165.
 1027 schriftlicher Schiedsvertrag 165; in Österreich 168.
 1034 Tragweite einer Durcharbitrage 170.
 1041 nichtiger Vertrag 169 u. N. 1.
 1042 Aufrechnung gegen die Klage 171; Zurückhaltung 105.
 1045 Vergütung der Schiedsrichter 169 N. 1.

12. Grundbuchordnung.

13 Ermittlungen von Amts wegen 173.
 16 „Vorbehalt“ der Aufwertung 174; Bedeutung des 2. Abs. 176.
 17 Behandlung 1; wenn alle Zwischenerwerber ihre Eintragung gesondert beantragen 177.
 18 Aussetzung der Eigentumsseintragung 2; bei Bewilligung Nichtberechtigter 178; bei fehlender

der Steuerquittung S. 178 N. 1; Löschung des Versteigerungsvermerks nach 2. Abs. 179.
 § 19 Einseitige Änderung S. 176.
 22 bei Parzellenerbverteilung 180; im Falle des § 412 RZD. 180.
 28 Auslegung des 1. Satzes 181/2; Neallasten, Hypotheken in Goldmark 11, 13; in Rentenmark 182.
 29 Aufhebung der Bewilligung 183; bei Prozeßvergleich 183 N. 1.
 32 Berechtigung zur Zurücknahme 176.
 36 Unzweideutiger Erbschein 185.
 37 Inhalt des Zeugnisses 185 N. 1.
 39 Zuständigkeit des Notaratsvorsitzers 186 u. N. 2; des Bezirkswohnungskommissars 186 N. 1; der Lösungsämter 186 u. N. 3.
 40 Berechtigter 1.
 41 bei fortgesetzter GG. 189; bei Abtretung der vom Vorerben bezahlten Hypothek 190.
 48 die Erklärung der Erwerber genügt 182; wenn dem Sohne und dessen künftiger Frau aufgelassen ist 182 N. 1.
 50 Miteigent. 193.
 55 Bekanntmachung 194 N. 1.
 62 bei Zinsänderung 14.
 67 Erledigung des Antrags 177.
 71 „Eintragung“ 194.
 80 Landesbank Westfalens 195; Schleswig-Holsteins 195.
 89 Nachtragung der Katasterbezeichnung der Auenparzellen 195.

13. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

6 Nr. 4 „Beteiligter“ 196.
 12 bei vorläufiger Regelung 197 N. 1.
 16 Abs. 1 gilt für die Ermächtigung zur Bestellung einer Vereinsverwaltung 197.
 20 Beschwerde des Vertragsgegners 198; des Vermächtnisnehmers, des Vollstreckers und des Erben 198 N. 1; Ablehnung einer Kostenentscheidung bei Erledigung des Antrags 208 N. 1a.
 29 zu Protokoll des Richters 198; nur wegen der Kosten 109.
 34 Vorlesen des Akteninhalts 200.
 43 Ausdehnung des 2. Abs. 200; auf die Schutzaufsicht 385.
 52 nach Auflösung der fortgesetzten GG. 396.
 57 Nr. 9 Beschwerde des Vaters, der sich mit dem Kinde vergleichen will 366.
 59 nach Mitteilung der Genehmigung 384 N. 1.
 60 Nr. 1 gilt auch für die Beschwerde Dritter 377.
 126 Ermittlungspflicht des Gerichts, wenn die Handelskammer keine Auskunft erhält 297.
 133 die Auflage des § 132 ist zu wiederholen 197 N. 2.
 134 Verpäteter Einspruch 196.
 142 Löschung des nur vom Erwerber angemeldeten Geschäftsübergangs 202; des in der Entwicklung befindlichen Betriebs 203;

der trotz Widerrufs der Anmeldung eingetragenen GmbH. S. 204; des aus § 29 HGB. eingetragenen Geschäftsführers 204 R. 1; Beseitigung der Lösung in neuem Verfahren 208.
 § 144 Bedeutung der Abf. 1, 2 205 R. 1.
 146 „Hören“ 205; Beschwerde über Eintragung der Liquidation 291.
 147 Beschwerde des Revisionsverbandes 323.
 159 Berufung nach § 37 HGB. 197; Prüfung, ob der wirkliche Vorstand den Verein angemeldet hat 206.
 163 Voraussetzungen 207 R. 1.
 164 Bedeutung der Wertfeststellung 207.
 169, wenn die Blindheit erst am Schlusse der Verhandlung festgestellt wird 208 R. 1.
 193 Nach PrGes. v. 2. 1. 24 vermitteln jetzt die Notare die Auseinandersetzung ausschließlich 208 R. 1d.

14. Pr. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
 v. 21. September 1899.

Art. 1, wenn sich die Entscheidung erledigt hat 208 R. 1b.
 9, 11 Sofortige weitere Beschwerden nur wegen der Kosten 199.
 15 Festsetzung der Ordnungsstrafe für die Vergangenheit 208.
 32 Abschriftsbeglaubigung im Falle des § 58 GenG. 323 R. 1.

15. Einzelne Reichsgesetze.

a) Ref. über die Führung des Genossenschaftsregisters v. 1. Juli 1899.
 14 Eintragung in ausgeschriebener Form 322 R. 1.
 16 Bei der „Gmud.“ ist die Höhe des Geschäftsanteils nicht einzutragen; spätere Erhöhung 323 R. 1c.

b) Haager Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905.
 § 11 Bedeutung des 3. Abf. S. 143.

c) Ref. über die Geschäftsaufsicht v. 14. Dezember 1916.
 13 Nr. 1 Vergleich 86; Nr. 2 gegenüber dem § 326 HGB. 37.

d) Friedensvertrag von Versailles v. 28. Juni 1919.
 276c, 277, 289, 291 Gegenseitigkeit 133.
 296/8 Zuständigkeit deutscher Gerichte 139.

e) Reichsverfassung v. 11. August 1919.
 109 wirkt nicht zurück 364.
 114 Rechtsweg 138.
 153 Rechtsweg 139.
 159 Bedeutung 70 R. 2b, 101.

f) Reichsiedlungsgesetz v. 11. August 1919.
 6 Vorkaufrecht bei formwidrigem Vertrage 49.
 11, 14 Tauschverträge 50.

g) Gesetz über die religiöse Erziehung der Kinder v. 15. Juli 1921.
 1 Mischehen 367.
 2 Bedeutung gegenüber dem § 5 368.
 5 Erklärung des Kindes 369.

h) Jugendwohlfahrtsgesetz v. 9. Juli 1922.
 63 Nr. 2 Fürsorgeerziehung minderjähriger Ausländer 371.
 70/1 wenn das Jugendgericht selbst die Fürsorgeerziehung anordnet 373.

i) Dritte Steuer-Motverordnung v. 14. Febr. 1924.
 11 Vorbehalt der Aufhebung 174, 175; Wiedereintragung gelöschter Hypotheken 174 R. 1c.

1. Sachenrecht.

a) α) Mehrfache Auflassungen.¹ Teilung nach § 185 BGB. Behandlung nach § 17 GBD.

Kammergericht, 1. BS. Beschluß v. 23. November 1922.

Der eingetragene Eigentümer Hinz hat notariell am 23. Sept. 1921 an die Beschwerdeführerin Adolf aufgelassen. Ihr Bevollmächtigter K. hat sodann das Grundstück an Krause durch notarielle Verhandlung vom 7. Sept. 1922 verkauft und aufgelassen. Diese hat jedoch der Grundbuchrichter am 15. September mit dem Bemerkten zurückgeschickt, Adolf sei nicht eingetragen. Am 25. Sept. ging jene Verhandlung unter Beifügung des Auflassungsprotokolls vom 23. Sept. 1921 — Hinz an Adolf — wieder ein. Inzwischen hatte aber die Adolf eine notarielle Verhandlung vom 23. Sept. 1922 eingereicht, in der sie selbst dem Schulz das Grundstück ausläßt und weitere ergänzende Urkunden in Aussicht stellt. Der Richter lehnte nunmehr die Eintragung des Krause ab, weil die Adolf durch Erklärung vom 22. Sept. 1922 die Bevollmächtigung widerrufen habe. Auf Beschwerde des Krause wurde er jedoch angewiesen, von diesem Bedenken abzusehen. In formeller Hinsicht hätte sich freilich das LG. nicht auf die Nachprüfung des vom Grundbuchamte verwerteten Entscheidungsgrundes beschränken dürfen, sondern untersuchen müssen, ob die Zurückweisung des Eintragungsantrags aus anderen Gründen geboten war. Dieser Umstand nötigt jedoch nicht zur Aufhebung des Beschwerdebeschlusses, weil irgendwelche unbehebbarer Eintragungshindernisse nicht bestehen. . . .

Der Widerruf der Vollmacht bildet kein solches Hindernis, denn es genügt das Bestehen des Vollmachtsverhältnisses zurzeit der formgerecht erklärten Auflassung (Rsp. 42 S. 119). Ebenso kann aus dem Umstande, daß die Auflassende (Adolf) mangels Eintragung im Grundbuche selbst noch nicht eingetragen ist, nur gefolgert werden, daß sie als Nichtberechtigter über das Grundstück verfügt hat und die Wirksamkeit dieser Verfügung nach § 185 zu beurteilen ist. Die Voraussetzung des § 185 ist hier gegeben, weil der eingetragene Eigentümer der A. das Grundstück aufgelassen und dadurch in jene Verfügung eingewilligt hat (Rsp. 41 S. 156). Der Eintragung der Adolf bedarf es nicht, weil § 40 GBD. nur die Eintragung des wirklich Berechtigten erfordert, das ist aber auch nach mehrfach erfolgter Auflassung der eingetragene Erstveräußerer, da keiner der Auflassungsempfänger mangels Eintragung „Berechtigter“ i. S. des § 40 geworden ist.

Auch die am 23. Sept. 1922 von Schulz beantragte Eintragung stand und steht der Erledigung des Eintragungsantrags des Krause nicht entgegen. Nach § 17 GBD. müssen allerdings mehrere dasselbe Recht betreffende Eintragungsanträge nach der Reihenfolge ihres Eingangs erledigt werden. Die

¹ Beantragt der eingetragene Eigentümer das infolge ehelicher GB. eintretendes Miteigentum des andren Ehegatten einzutragen, so hat er die Bescheinigung der Steuerstelle beizubringen; anders nur, wenn bereits zurzeit der Eintragung gütergem. Miteigentum bestanden hätte (RG. 14. Dez. 1922, 1 x 348).

Erledigung erfolgt durch Eintragung, Zurückweisung oder Zwischenverfügung mit Vormerkung aus § 18 GBD. Durch die unter urschriftlicher Rücksendung erlassene Verfügung v. 28. Sept. 1922 wurde dieser Antrag nicht erledigt. Darin ist keine Ablehnung, vielmehr eine — mangels Fristbestimmung ordnungswidrige — Zwischenverfügung zu sehen, denn die Rückgabe weist auf ein behebbares, inzwischen auch behobenes Hindernis, nämlich den fehlenden Nachweis der Auflassung des Hinz an Adolf hin. Die Wirkungen des ersten Eingangs bleiben also trotz der Rückgabe des Antrags bestehen; er ist also vor dem Eingange des Schulz eingegangen und hätte am 28. September, da nunmehr das Hindernis beseitigt war, durch Eintragung erledigt werden müssen. Durch Aufhebung der ablehnenden Verfügung von 28. im Beschwerdeverfahren ist die Sache in die gleiche Lage gebracht, in der sie sich zu der Zeit befand, als sie dem Grundbuchrichter zur Entscheidung vorlag; insofern hat die Beschwerdeentscheidung rückwirkende Kraft. Nunmehr ist also dem Eintragungsantrage des Krause stattzugeben; daraus folgt zugleich, daß der bisher noch unerledigte Antrag des Schulz zurückzuweisen ist. M.

a) **Aussetzung der Eigentumseintragung bis zum Abschluß eines anderen Verfahrens?**

Kammergericht, 1. BS. Beschluß v. 23. November 1922.

Der Testamentsvollstrecker A. hatte dem B. das Nachlaßgrundstück aufgelassen. Ein Erbe hat jedoch Entlassung des A. und Einziehung des Vollstreckerzeugnisses beantragt und der Eigentumseintragung des B. widersprochen. Darauf setzte das Grundbuchamt die Eintragung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Nachlaßgericht aus. Allein bei Hindernissen, die einer sofortigen Erledigung des Eintragungsantrags entgegenstehen, weist § 18 GBD. den richtigen Weg (Gütke³ § 77⁹). Wenn in RGZ. 34 S. 233 für den dort behandelten Fall eine auf Aussetzung hinauslaufende Maßnahme empfohlen ist, so kann dem keine allgemeine Bedeutung beigemessen werden. Ob und wie bei Einwilligung aller Beteiligten oder wenigstens des Antragstellers ausnahmsweise eine Aussetzung möglich ist (BuschJ. 39 S. 105; RGBl. 1911 S. 130), bedarf hier keiner Erörterung, da A. der Aussetzung widersprochen hatte. Hier hätte nur Anlaß bestanden, von A. durch Zwischenverfügung nach § 18 GBD. den Nachweis zu verlangen, daß die Einziehung seines Zeugnisses abgelehnt worden sei. Übrigens ergibt sich aus § 36 GBD., daß dem Grundbuchamt nicht die selbständige Nachprüfung des ihm vorgelegten Zeugnisses zusteht. Es genügt nur dann nicht, wenn Tatsachen seine Unrichtigkeit klar ergeben und vom Nachlaßgericht offenbar nicht berücksichtigt sind (Gütke § 36¹⁷). Daran fehlte es hier. Auch die zur Kenntnis des Grundbuchamtes gebrachten Einziehungsgründe des Erben rechtfertigten nicht ohne weiteres die Annahme, daß das Nachlaßgericht daraufhin die Einziehung aussprechen werde. Z.r.

b) **Bedeutung des § 877. Ersetzung persönlicher Dienstbarkeiten durch Grunddienstbarkeiten.**

Kammergericht, 1. BS. Beschluß v. 27. April 1922.

... Die Begründung und Belastung eines dinglichen Rechts behandelt der § 873, die Aufhebung der § 875. Wenn im Anschluß daran § 877 „die Änderung des Inhalts“ behandelt, so können damit nur Rechtsgeschäfte gemeint sein, die nicht unter § 873 oder 875 fallen, die also besonders weder eines der bestimmten dinglichen Rechte des BGB. erst zur Entstehung noch auch ein vorhandenes bestimmtes Recht zum Erlöschen bringen sollen. Daraus ergibt sich, daß die Ersetzung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit durch eine Grunddienstbarkeit nicht eine Änderung des Inhalts der ersteren darstellt, sondern nach dem bei zusammenhaltender Beurteilung den §§ 873, 875, 877 zu entnehmenden Gedanken nur als Aufhebung der persönlichen Dienstbarkeit und Begründung einer Grunddienstbarkeit aufgefaßt werden kann. Die an sich mögliche Änderung der Rechtslage kann also hier nicht als „Veränderung“ der in Abt. II Nr. 6 eingetragenen Dienstbarkeit in Spalte 4, 5, sondern nur als eine Neueintragung einer Grunddienstbarkeit unter neuer Nummer in Spalte 1—3 unter Löschung jener Dienstbarkeit grundbuchlich verlautbart werden (vgl. Rosenberg Sachenr. § 877 A 2c). Diese Auffassung findet eine Stütze auch in § 1103. Wenn dort Abs. 2 ausdrücklich ausspricht, daß ein zugunsten einer Person bestehendes Vorkaufsrecht nicht mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden werden kann, so muß das gleiche auch hinsichtlich der persönlichen Dienstbarkeit gelten. Von einer ausdrücklichen Bestimmung konnte das Gesetz absehen, weil sie als subjektiv persönliches Recht schon äußerlich vermöge Benennung und gesonderter Ordnung gegenüber der subjektiv dinglichen Grunddienstbarkeit als ein anderes Recht gekennzeichnet ist.

Allerdings ist § 877 erst bei der zweiten Lesung mit der Begründung eingeschoben, daß die in I §§ 1134, 1144, 1144a erwähnten Umwandlungen nicht die einzigen möglichen Änderungen dieser Art seien, es könnten alle dinglichen Rechte an fremden Grundstücken nachträglich inhaltlich modifiziert werden, wenn sich die Modifikation nur innerhalb der für solche Rechte gegebenen Schranken halte (Prot. 3 S. 587). Denn diese letzte Einschränkung nötigt zu der Annahme, daß hier nur an Änderung des Inhalts des jeweiligen bestimmten Rechts — abgesehen von den durch die §§ 1134, 1144 betroffenen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden — ohne Aufgabe der ihm wesentlichen gesetzlichen Merkmale gedacht ist. Dazu gehört aber bei der persönlichen Dienstbarkeit, daß der Berechtigte nur eine bestimmte natürliche oder juristische Person, nicht dagegen der jeweilige Eigentümer eines Grundstücks sein kann. Die Bemerkung des RG. (61 S. 341/2) will nur besagen, daß die bezüglich des belasteten Grundstücks gegebenen Befugnisse bei beiden Rechten gleichartige seien, nicht aber, daß beide Rechte ihrem Wesen nach gleich seien und deshalb auf dem Wege des § 877 das eine Recht in das andere „nur geändert werden“ könne.¹

¹ a) Der § 880 BGB., auf den allein bei Rangveränderungen die Vorlegung der Briefe vorstehender Hypotheken für den Antragsteller (§ 42) und die Vermerkungspflicht des Grund-

c) § 892 im Falle der Enteignung.

Kammergericht, 1. BS. Beschluß v. 16. November 1922.

Die auf dem Blatt Nr. 60 eingetragenen Grundstücke 10—49 des Bestandsverzeichnis sind notariell dem Beschwerdeführer A. verkauft und aufgelassen, die Eigentumseintragung unterblieb jedoch, weil die Quittung der Steuerstelle fehlte. Inzwischen ersuchte der Regierungspräsident als Bezirkswohnungskommissar auf Grund seines gegen den Verkäufer B. erlassenen und zugestellten Enteignungsbefchlusses, durch den die Nrn. 10—25 des Bestandsverzeichnis gemäß §§ 3, 4 B.D. v. 9. Dez. 1919 enteignet und der Siedlungs-GmbH. überwiesen worden, für diese die Grundstücke auf ein besonderes Blatt umzuschreiben. Nach Eingang der Steuerquittung wurde A. als Eigentümer der Grundstücke 10—49 eingetragen. Demnächst wurden jedoch die Nrn. 10—25 auf den Namen der SiedlungsGmbH. nach Blatt Nr. 85 übertragen. Die Beschwerde hierüber ist mit Recht zurückgewiesen.

... Es fragt sich, ob das Eigentum der SiedlungsGmbH. durch nachträgliche Eintragung des A. wieder verloren gegangen ist. Da sich nach § 873 die Eigentumsänderung erst mit dem Abschluß der Einigung und Eintragung vollendet, so genügt im Falle vorgängiger Auflassung nicht, daß dem Verkäufer zurzeit der Auflassung das Eigentum zustand, vielmehr muß es auch noch zurzeit der Eintragung vorhanden sein. An der letzteren Voraussetzung fehlt es hier bei Nr. 10—25. Dieser Mangel hätte jedoch mit Rücksicht darauf, daß zurzeit der Eintragung des A. noch das Eigentumsrecht des B. eingetragen war, der Wirksamkeit der Übertragung nicht entgegengestanden, wenn der Grundsatz des § 892 hier anwendbar wäre. Auf den Glauben des Grundbuchs kann sich jedoch A. überhaupt nicht berufen. Die Enteignung ist ein in Ausübung staatlichen Hoheitsrechts vorgenommener öffentlich-rechtlicher Eingriff in das Eigentumsrecht, der bezweckt, den enteigneten Gegenstand einem gemeinnützigen Unternehmen dienstbar zu machen. Sie vollzieht sich rechtlich nicht durch eine Übertragung des bisherigen Eigentumsrechts auf den Unternehmer, sondern dadurch, daß das bisherige Eigentum vernichtet und in der Person des Unternehmers kraft staatlicher Verleihung neues Eigentum entsteht (RG. 61 S. 162). Demgemäß wirkt die Enteignung gegenüber dem jeweiligen Eigentümer des enteigneten Gegenstandes, auch wenn sie von vornherein gegen einen Nichtberechtigten gerichtet war oder wenn im Falle eines während des Verfahrens vorkommenden Eigentumswechsels der neue Eigentümer nicht zugezogen war. Daraus folgt, daß erst recht eine vor Vollziehung der Enteignung vorgenommene Auflassung, die ja erst den Beginn der Eigentumsübertragung darstellt, gegenüber dem Rechte

buchamts (§ 62 B.D.) gestützt werden könnte, ist auf den gesetzlichen Rangvorbehalt der Reichsnotopferhypothek nicht anwendbar (RG. 5. Sept. und 6. Okt. 1921, 1 a x 222, 262).

b) Der § 881 ist eine dem Eigentümer gegebene Befugnis und kann vom Grundbuchamt nicht dazu verwendet werden, in ein bereits bestehendes Rechtsverhältnis einzugreifen und einem später entstehenden Recht von Amtswegen einen Vorzug zu verschaffen, den es nicht kraft Gesetzes hat (RG. 9. Nov. 1922, 1 x 309).

des Unternehmers ihre Wirkung verlieren muß. Sie kann daher auch einem nach Vollziehung der Enteignung sich vollendenden Eigentumsübergang nicht als Grundlage dienen, mag der Erwerber gutgläubig sein oder nicht. Demgemäß hätte hier das Grundbuchamt, nachdem es die Vollziehung der Enteignung erfahren hatte, den Eintragungsantrag des A. durch eine neue Zwischenverfügung beanstanden sollen, um festzustellen, ob wegen des Ausscheidens der enteigneten Grundstücke die ganze Auflassung als hinfällig anzusehen sei. Durch die gleichwohl vorgenommene Eintragung ist das Grundbuch mindestens hinsichtlich der enteigneten Grundstücke unrichtig geworden. Es diene daher lediglich der Berichtigung dieser Unrichtigkeit, wenn das Grundbuchamt demnächst die enteigneten Grundstücke auf die SiedlungsGmbH. eintrug. Zur Eintragung eines Widerspruchs gegen deren Eigentum (§ 54 S. 1 GBO.) ist hiernach kein Grund vorhanden. M.

3) Miteigentum. Regelung der Benutzung und Unterhaltung. Eintragung als Belastung.

Kammergericht, 1. BS. Beschluß v. 13. April 1922.

Auf Antrag des Beschwerdeführers ist der andre Miteigentümer A. dahin verurteilt, daß im Grundbuch eingetragen werde: Die Benutzung und Unterhaltung der vom Hausflur zum Boden führenden Leiter steht den beiden Miteigentümern gemeinschaftlich zu. Die Vorlegung des Urteils überhebt das Grundbuchamt nicht der Prüfung, ob die gemäß § 1010 beantragte Eintragung zulässig ist. Die Vorinstanzen haben aber aus Rechtsirrtum angenommen, daß das Urteil eine Verpflichtung ausspreche, die sich nach dem Gesetze von selbst verstehe. Ob die Leiter als Bestandteil oder als Zubehör des Hauses anzusehen ist, kann dahingestellt bleiben. In jedem Falle bedeutet die Benutzung der Leiter auch die des Hauses. Aus § 743² ergibt sich nicht ohne weiteres ein Recht zur Mitbenutzung der Leiter; er gibt nur einen allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen eine besondere Regelung auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse möglich ist. Eine solche liegt hier vor. Zweifelhaft kann nur sein, ob auch die Unterhaltungspflicht eintragungsfähig ist. Da sie aber mit der Benutzung zusammenhängt, ist ihre Eintragung, wenn sie zugleich mit der Regelung der Benutzung erfolgt, inhaltlich zulässig. Auch überflüssig erscheint sie nicht. Wenn sie auch aus § 748 folgt, so dient es doch der besseren Veranschaulichung der Rechtslage, wenn auf sie im Zusammenhange mit der andren Eintragung hingewiesen wird; bei der Kürze des Hinweises wird das Grundbuch nicht unübersichtlich. Im übrigen bedeutet das Urteil, daß A. die Eintragung zu dulden habe; seine darin zugleich liegende Verurteilung zur Bewilligung der Eintragung gilt daher nach § 894 BPD. mit der Rechtskraft als erklärt. Ob die Eintragung rechtsändernde oder bloß berichtigende Eigenschaft hat (Gütte 2 S. 1733), kann auf sich beruhen; die Bewilligung reicht in jedem Fall als Unterlage für die Eintragung aus. Es besteht auch kein Bedenken, dem Antrage, der das ganze Grundstück als betroffen ansieht, die Regelung als Belastung beider Grund-

stückanteile einzutragen, da der notarielle Antrag die hinsichtlich des Anteils des Beschwerdeführers erforderliche Bewilligung zu ersetzen geeignet ist. M.

e) **Subjektiv-dingliche Belastung zugunsten reeller Grundstücksteile?**

Kammergericht, 1. ZS. Beschluß v. 10. November 1921.

Die Frage, ob eine subjektiv-dingliche Belastung für den jeweiligen Eigentümer eines realen Grundstücksteiles eingetragen werden kann, wird in der Rechtslehre nur bei der Grunddienstbarkeit erörtert und dort von Wolff (Sachenr.³ § 106 I 1) und Gierke (Sachenr. § 144 I) verneint, von Pland (BGB. vor § 1018²) und Crome (System § 431 Nr. 5) bejaht. Der ersteren Ansicht ist beizupflichten. § 1018 spricht von der Grunddienstbarkeit als einer Belastung zugunsten des jeweiligen Eigentümers. Während Entw. I § 787 als einheitliches Grundstück auch das Katastergrundstück, dh. jedes im Flurbuch mit einer besonderen Nummer geführte Grundstück bezeichnete, ist nach dem geltenden Recht darunter lediglich das Grundbuchgrundstück, dh. diejenige räumlich abgegrenzte Bodenfläche zu verstehen, die auf einem besonderen Grundbuchblatte für sich allein oder auf einem gemeinschaftlichen unter besonderer Nummer im Verzeichnis der Grundstücke eingetragen steht (RG. 84 S. 269; RGZ. 49 S. 232; Güthe³ § 3⁶). Sind also im Grundbuche mehrere Parzellen unter einer Nummer verzeichnet, so stellen sich diese Katastergrundstücke als unselbständige Teile des einheitlichen Grundbuchgrundstücks dar. Dafür, daß im § 1018 mit dem Grundstücksbegriff ein hiervon abweichender Sinn verbunden sein sollte, liegt kein Anhalt vor. Daraus folgt aber, daß bei der Grunddienstbarkeit das herrschende Grundstück ein selbständiges Grundbuchgrundstück sein muß und daß nicht zugunsten seiner unselbständigen Teile, mögen diese auch den Grenzen nach genau beschrieben oder gar katastermäßig bezeichnet sein, eine Grunddienstbarkeit bestellt werden kann. § 1025 steht hiermit durchaus im Einklang. Dort ist unter „Teilung“ die Zerlegung des Grundstücks in mehrere selbständige Grundbuchgrundstücke — sei es durch Übertragung von Teilen auf ein neues Grundbuchblatt oder durch gesonderte Buchung der Teile auf dem bisherigen Blatt — zu verstehen (RGKomm., Pland, Staudinger zu § 1025¹, Windscheid Pand.⁹ § 261a Nr. 8a). Die einzige Abweichung findet sich in § 6 S. 2 GBD.; es erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, diese erst in den 2. Entw. aufgenommene Vorschrift auf andre Tatbestände anzuwenden. Eine andere Frage ist die, ob die Ausübung der Grunddienstbarkeit zugunsten eines realen Grundstücksteils oder an einem solchen beschränkt werden kann. Eine dahingehende Beschränkung, wie sie hinsichtlich des belasteten Grundstücks vorgesehen ist, wird auch für das herrschende Grundstück zuzulassen sein (Wolff, Gierke a. a. O.). Sie setzt nicht voraus, daß der betroffene Teil zu einem selbständigen Grundstück gestaltet wird, vielmehr genügt, daß der für die Ausübung in Betracht kommende Teil durch Bezugnahme auf eine Karte oder durch genaue Beschreibung bezeichnet wird (RG. 8, S. 139; RGZ. 50 S. 131).

Bei der subjektiv-dinglichen Reallast ist die Rechtslage für die hier in

Betracht kommenden Gesichtspunkte im wesentlichen gleich. Der Begriff jener Dinglichkeit ist im § 1105² ebenso bestimmt, wie im § 1018. Die in § 1109 zugelassene Teilung wird auch hier im Sinn einer Zerlegung in mehrere selbständige Grundbuchgrundstücke verstanden (GRKomm., Planck, Staudinger). Hiernach kann auch eine Reallast für den jeweiligen Eigentümer eines Grundstücksanteils nur dann bestellt werden, wenn der Teil durch Abschreibung zum selbständigen Grundstück umgestaltet wird. Dazu ist, wenn es sich wie hier um den Teil einer Parzelle handelt, die Vorlegung einer Katasterkarte und demgemäß eine katastermäßige Vermessung des Teiles erforderlich (§ 30 AllgVf. v. 20. Nov. 1899). Die Beteiligten können aber auch die Reallast zugunsten der ganzen Parzelle bestellen, vorausgesetzt, daß diese ein Grundbuchgrundstück darstellt.

f) Ist die Abtretung der Ausübung des Nießbrauchs eintragbar?¹

Kammergericht, 1. BE. Beschluß v. 6. Juli 1922.

Allerdings ist mit RG. 101 S. 5 die Möglichkeit anzuerkennen, mittels Überlassung der Ausübung die aus dem Nießbrauch fließenden Einzelrechte auf den Erwerber zu eigenem Rechte zu übertragen. Aber das dingliche Recht als solches geht nicht über. Der § 873 ist daher nicht anwendbar, die Übertragung der Besitz- und Nutzungsrechte vollzieht sich durch formlosen Abtretungsvertrag und Übergabe. Fraglich kann nur sein, ob die Überlassung der Ausübung unter dem Gesichtspunkte der Inhaltsänderung (§ 877) eingetragen werden müßte (so Biermann³ § 877 a. E., Rosenberg § 877 a I 2 e). Ob das für gewisse Tatbestände, zB. § 1023 berechtigt ist, mag dahingestellt bleiben, hier dagegen berührt der bloße Personenwechsel nicht den Inhalt des dinglichen Rechts. Weiter ist zu prüfen, ob die Eintragung wenigstens zulässig ist. Das wird in der Rechtslehre überwiegend verneint (M. GRKomm. § 1059¹, Predari² S. 472). Ob in RGZ. 40 S. 254 und 48 S. 212 die Möglichkeit, durch Übertragung der Nießbrauchsausübung einzelne Rechte auf den Erwerber unmittelbar zu übertragen, ausgeschlossen werden sollte, ist nicht sicher ersichtlich; wäre das der Fall, so wäre die Begründung insoweit zu berichtigen. Im Ergebnisse träge sie trotzdem zu. J irgendein dingliches Recht am Nießbrauch oder am belasteten Grundstücke wird dem Erwerber nicht verschafft. Abweichendes folgt auch nicht aus RG. 101 S. 5. Wenn es dort heißt, daß die Überlassung der aus dem Nießbrauche fließenden Rechte mit dinglicher Kraft erfolge, so ist damit nichts anderes gemeint, als daß der Erwerber die Macht hat, die ihm übertragenen Rechte gegen den Eigentümer geltend zu machen. Kommt also der Nießbrauchsüberlassung keine sachenrecht-

¹ a) Neben einem bestehenden Nießbrauche kann noch ein weiterer bestellt werden; die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten löst das Gesetz durch die §§ 1060, 1024 (RG. 2. Nov. 1922, 1 x 313).

b) Wenn im Angebot eines Grundstücks sich der Verkäufer den Nießbrauch vorbehält und allseitig dessen Eintragung bewilligt und beantragt wird, so heißt der Erwerber durch die Annahme des Angebots dessen sämtliche Bestimmungen in vollem Umfange gut; deshalb gilt auch die Bewilligung der Nießbrauchseintragung als vom Erwerber erklärt (RG. 30. Nov. 1922, 1 x 341).

liche Bedeutung zu, so ist sie auch nicht eintragungsfähig (Güthe vor § 13 B.D. N. 60, 61). 3. r.

g) *a)* Fällt das Recht zu einer einzigen Nutzungshandlung unter § 1090?

Bayer. Oberstes Landesgericht, 3. S. Beschluß v. 19. Februar 1921.

Das Recht der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist im wesentlichen dem Rechte der Grunddienstbarkeiten nachgebildet; ihr Inhalt kann alles, aber auch nur das sein, was Inhalt einer Grunddienstbarkeit sein kann. Es sind daher folgende Arten als rechtlich zulässig zu unterscheiden: a) Dienstbarkeiten auf Benutzung eines Grundstücks in einzelnen Beziehungen; b) Rechte darauf, daß gewisse Handlungen auf dem Grundstück nicht vorgenommen werden dürfen; c) die Ausschließung eines Rechts, das sich aus dem Grundstückseigentum einem anderen Grundstück gegenüber ergibt. Hier kommt nur die erstere Art in Frage. Das Recht, das durch den Vertrag der Stadtgemeinde eingeräumt wird, besteht darin, daß diese die auf dem Grundstück des K. errichteten Holzlegen, deren Errichtung sie gestattet, nach Ablauf des 1. Juli 1925 ohne Zustimmung der Eigentümer abbrechen und über das Abbruchmaterial verfügen darf. Darin liegt lediglich ein Gestattungsvertrag im Sinne des § 956¹. Der dadurch geschaffene Anspruch ist ein rein schuldrechtlicher auf seinerzeitige Überlassung der Materialien als bewegliche Sachen. Die Berechtigung erschöpft sich sohin ihrem Inhalte nach in einer einzigen Nutzungshandlung. Es ist nicht abzusehen, inwiefern hier dieses Recht einen dauernden Zustand in sich schließen soll. Dadurch, daß jemand die rechtliche Möglichkeit hat, einen bestimmten Zustand herbeizuführen, kann die Handlung selbst, zu der er berechtigt ist, noch nicht zu einer dauernden Benutzungsart werden (Rsp. 9 S. 307). Ähnlich lag der Fall des R.G. 60 S. 317.... Das weitere Interesse, das die Stadt mit jener Abmachung verbindet, nämlich bei späteren Neubauten auf dem K.schen Grundstück eine günstigere Stellung hinsichtlich der Straßenherstellungskosten zu erhalten, kann den Rechtscharakter der Vereinbarung keinesfalls ändern. Auch darf das wirtschaftliche Bedürfnis, einen schuldrechtlichen Anspruch dinglich zu sichern, nicht dazu führen, den gesetzlich geschlossenen Rahmen eines dinglichen Grundstücksrechts, wie er im § 1090 aufgestellt ist, ausdehnend zu erweitern...¹ Rn.

β) Wie weit gestattet § 1093 mietähnliche Bestimmungen?

Kammergericht, 1. 3. S. Beschluß v. 9. November 1922.

Eine inhaltlich unzulässige Eintragung liegt nicht vor. Im § 3 des Vertrags ist zunächst bezüglich der Wohnräume ein reines dingliches Wohnungsrecht gemäß § 1093 enthalten. In § 4, der die Beziehungen zwischen der Berechtigten A. und dem Besteller des Rechts näher regelt und deshalb für die Frage, ob nicht etwa doch ein nach BGB. nicht mit dinglicher Wirkung unstatthafte Mietverhältnis beabsichtigt ist, herangezogen werden muß, sind

¹ Das Recht zur Gewinnung von Kali kann als beschränkte persönliche Dienstbarkeit begründet werden. Die dabei vorgesehene Übertragbarkeit ist durch eine Erklärung des Beteiligten, daß die Übertragbarkeit wegfallen oder gemäß § 1092 S. 2 auf die Ausübung beschränkt werden soll, leicht zu beheben (R.G. 9. Febr. 1922, 1 x 80).

allerdings Bestimmungen getroffen, die das Rechtsverhältnis in einzelnen Punkten der Miete ähnlich machen. Allein, daß die A. ein Entgelt für das Wohnungsrecht zu zahlen hat, steht auch in Form einer regelmäßigen miet-ähnlichen Vergütung (jährlich 300 Mark) nicht der Annahme einer persönlichen Dienstbarkeit entgegen (RG. 54 S. 233). Dasselbe gilt von der Bestimmung, daß A. einen Teil der Räume erweitern darf, eine solche Möglichkeit ergibt sich aus § 1092 S. 2. Daß A. auch dem Eigentümer vermieten darf und dieser ein Vormietrecht hat, ist ebenfalls mit § 1093 vereinbar; denn sie bleibt immer noch die unter Ausschluß des Eigentümers dinglich Berechtigte, die nur auf Grund schuldrechtlicher Verpflichtung ihm zeitweise den Gebrauch der Räume überläßt. Auch daß im Falle dieser Vermietung der Eigentümer die Instandsetzungspflicht haben soll, macht das Rechtsverhältnis nicht zur Miete. Zwar hat nach §§ 1093, 1041 der Berechtigte die gewöhnlichen Unterhaltungskosten zu tragen und schließt eine entgegenstehende Vereinbarung begrifflich das Vorliegen einer persönlichen Dienstbarkeit aus (RGZ. 24 S. 121). Hier hat aber nach § 4 grundsätzlich die A. die Instandsetzungskosten zu tragen und der Eigentümer nur, wenn und soweit er die Räume mietet; er trägt sie also nicht als Eigentümer, nicht als Pflicht gegenüber dem Wohnungsberechtigten, sondern nur in seiner danebengehenden Eigenschaft als Mieter aus einem erst zu begründenden Schuldverhältnisse zum Berechtigten. Endlich ist auch die Bestimmung, daß A. mit dreimonatiger Frist kündigen darf, nicht zur Annahme eines Mietverhältnisses geeignet. Zwar unterliegt das dingliche Wohnungsrecht dem einseitigen Verzicht aus § 873. Wenn aber hier zulässigerweise die A. eine reine schuldrechtliche Pflicht zur Zahlung einer laufenden Vergütung übernommen hat, so steht nichts entgegen, daß für die Beendigung dieser Verpflichtung der Berechtigten, der allein das Recht eingeräumt ist, das Rechtsverhältnis vorzeitig zum Erlöschen zu bringen, eine Kündigungsfrist bestimmt wird. M.

h) **Reallast**¹: a) **Vormerkung. Bestimmter Inhalt.**

Rammergericht, 1. BS. Beschluß v. 28. September 1922.

Der Reichsfiskus als Grundstückseigentümer und die erbbauberechtigte GmbH. haben die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf eine Reallast gemäß § 12 S. 3 des Erbbauvertrags von 1922 beantragt. Der § 12 lautet: „Die auf das Erbbaugelände entfallenden wiederkehrenden öffentlich-rechtlichen Lasten trägt die Gesellschaft. Diese hat den vom Fiskus für die einmaligen öffentlich-rechtlichen Lasten gezahlten Betrag von der Zahlung

¹ Die Pflicht zur Errichtung eines Zaunes stellt keine Reallast dar; dagegen könnte die Unterhaltung des Zaunes als eine, wenn auch nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung nach § 1105 eingetragen werden; in Preußen steht aber das Gef. v. 2. März 1850 §§ 1, 2, 6¹ entgegen (RG. 26. Januar 1922, 1 x 10). — Wenn der Bauer A., sofern er selber noch wirtschaftete, seinen Töchtern bei ihrer Verheiratung nach Recht und Sitte eine Ausstattung geben und die Hochzeit aus dem Grundstück ausrichten würde, so muß bei dessen Überlassung zum zulässigen Inhalt der A. aus dem Grundstück zu gewährenden Versorgung auch gehören können, daß das übernehmende Kind jene Leistungen als Teil des A. gewährten Anteils übernimmt (RG. 22. Juni 1922, 1 x 156).

ab mit 2% zu verzinsen. Der Fiskus kann die Bestellung einer Reallast am Erbbaurecht zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers für die nach §. 2 zu zahlenden Zinsen und die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung verlangen.“ Der Antrag ist mit Recht zurückgewiesen. Das LG. geht davon aus, daß, was nicht eingetragen, auch nicht vorgemerkt werden könne. Dieser Satz enthält keinen Rechtsirrtum (RG. 55 S. 270). Er darf auch nicht so beschränkt werden, daß das dingliche Recht nur seiner Natur nach, also im allgemeinen eintragbar sei, er besagt vielmehr, daß die Anforderungen, die bei Eintragung eines dinglichen Rechts für dessen Merkmale vom Grundbuchrichter zu stellen sind, auch bei der Eintragung einer entsprechenden Vormerkung gewahrt sein müssen. Das folgt aus dem Wesen einer solchen Vormerkung, die einen (gegenwärtigen oder künftigen, bedingten oder unbedingten) schuldrechtlichen Anspruch zur Bestellung eines solchen (bestimmten) Rechts voraussetzt, der also ein Anspruch auf Verschaffung eines zurzeit noch nicht näher bestimmten Rechts nach künftigem Eintritt der für seinen Inhalt maßgebenden Unterlagen oder Voraussetzungen nicht genügt. Das folgt ferner aus den Wirkungen einer derartigen Vormerkung im allgemeinen (§ 883^{2,3}), im Konkurs (§ 24 KO.), in der Zwangsversteigerung (§ 48 ZVG.) und in einzelnen sonstigen Fällen wie § 439², 1971 BGB. (RGZ. 25 S. 170), indem aus dieser Behandlung die Notwendigkeit des Bestehens bestimmter Merkmale des dinglichen Rechts erhellt.

Der vorgenannte Satz führt hier zur Ablehnung der Eintragung. Wie das LG. ohne Rechtsirrtum ausführt, wird die Höhe der einzelnen Leistungen einer Reallast wie der hier fraglichen weder aus dem Grundbuch noch aus den sonstigen Umständen ersichtlich. Bezüglich der Merkmale einer durch unmittelbare Eintragung oder Bezugnahme (§ 874) einzutragenden Reallast gibt das Gesetz keine ausdrücklichen Vorschriften. Das entspricht der Art dieses Rechtsgebildes, das sehr verschiedenartige Leistungen umfaßt. Müssen also die allgemeinen Grundsätze herangezogen werden, so kann hier die Geldrente als nicht ständige, nach BGB. Art. 115, §§ 91, 6 Pr. AblG. v. 2. März 1850 als Reallast begründet werden. Es muß also angegeben werden, wonach sich die Höhe der Renten bestimmt. Das RG. ist in der Zulassung der Angabe von Umständen, die diese Höhe bestimmen, schon so weit gegangen, als dies möglich ist, indem es die Verweisung auf Umstände zuläßt, die aus dem Grundbuch oder den Grundakten nicht ersichtlich sind (RGZ. 51 S. 271). Hier ist aber nicht auf bestimmte Umstände verwiesen; die Verweisung läßt vielmehr alle Aufwendungen für einmalige öffentlich-rechtliche Lasten zu, die nach der heutigen an sich schon schwer zu übersehenden wie nach der künftigen bis 2007 reichenden, ganz unübersehbaren Gesetzgebung erforderlich werden können. Dabei mag auch auf die jetzige Neigung der Gesetzgebung hingewiesen werden, öffentlich-rechtliche Pflichten bei der Regelung von Privatrechtsverhältnissen stärker zu betonen. Ob eine Verweisung auf bestimmte öffentlich-rechtliche Lasten, wie Anliegerbeiträge, Geländeausschließungskosten o. dgl.

eintragbar wäre, ist hier nicht zu entscheiden. ... Bei Brückenbau- und ähnlichen Lasten handelt es sich dagegen um klare, übersehbare und daher auch bestimmbare Rechtsverhältnisse, die überall im Rechtsleben vorkommen und mit der hier bestehenden Ungewißheit nicht vergleichbar sind. M.

ß) Anpassung an die jeweilige Wirtschaftslage.

OLG. Braunschweig, 2. BS. Beschluß v. 12. Dezember 1922.

Mitteilungsleistungen, die auf dem Hof eingetragen stehen und in fortlaufenden, lebenslänglich zu gewährenden Einkünften bestehen, haben zwar rein formal die Rechtsnatur von Realasten und beruhen auf erbrechtlicher Grundlage, haben inhaltlich aber ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung nach regelmäßig den Charakter von Unterhaltsverbindlichkeiten. Die Normierung von Unterhaltsbeiträgen ist aber in Anpassung an die jeweilige Wirtschaftslage auch dann abänderungsfähig, wenn sie auf privater Parteiverfügung beruht; das ist grundsätzlich in der Voraussetzung anzuerkennen, daß sich der maßgebende Wille des Bezugsberechtigten bei Berücksichtigung des von ihm verfolgten Zwecks und unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben entsprechend auslegen läßt. Deshalb sind auch Mitteilungsverpflichtungen ungeachtet ihrer dinglichen Natur gegebenenfalls an die gegenwärtige Wirtschaftslage anpassungsfähig. Die Rechtsverfolgung läßt sich sonach nicht als aussichtslos bezeichnen. v. F.

γ) Zahlung in Goldmark. Eintragungsfähigkeit.

Kammergericht, 1. BS. Beschluß v. 9. November 1922.

Die Vertragsbestimmung, daß der Käufer dem Verkäufer eine lebenslängliche Rente von monatlich 30 Mark Goldmark zu entrichten hat, kann so gemeint sein, daß damit eine gewöhnliche Gattungsschuld begründet werden sollte. Sie kann aber auch als Vereinbarung einer in bestimmter Münzsorte zahlbaren Geldschuld (Geldfortenschuld) aufgefaßt werden; in diesem Falle bestände wiederum die doppelte Möglichkeit, daß die Beteiligten entweder nur eine den Nennbetrag der Forderung unberührt lassende Zahlungsbestimmung treffen (gewöhnliche Goldklausel) oder eine dem jeweiligen Wert der Goldmark entsprechende und demgemäß der Höhe nach schwankende Forderung zur Entstehung bringen wollten (Goldwertklausel). Die Vereinbarung einer gewöhnlichen Gattungsschuld dürfte kaum im Sinne der Beteiligten gelegen haben, weil hier bei nachträglicher Unmöglichkeit der Zahlung in 10- oder 20-Markstücken oder im Falle nachträglichen Unvermögens die Schuld erlöschen würde (§ 275). Aber auch eine Geldschuld mit gewöhnlicher Goldklausel scheint nicht beabsichtigt zu sein; denn in diesem Falle würde, da sich deutsche Goldmünzen nicht mehr im Umlauf befinden, nach § 245 so zu zahlen sein, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre, so daß der Nennbetrag der Forderung in Papiermark gezahlt werden müßte. Wenn auch hiernach eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für eine Geldschuld mit Goldwertklausel spricht, so fehlt es doch an einer zuverlässigen Unterlage hierfür. Der Notar war nicht befugt, die Absicht der Beteiligten maßgebend festzustellen; auch lassen seine Angaben die Zweifel über deren wirklichen Willen fort-

bestehen... Wenn die Vorinstanzen unter diesen Umständen eine nähere Erklärung über die Bedeutung der Klausel erforderten, so ist dagegen kein rechtliches Bedenken zu erheben. Es ist auch zutreffend, daß das Grundbuchamt von jener Erklärung, die Erledigung der sämtlichen Anträge (auf Eigentumseintragung) abhängig machte, weil sie zueinander im inneren Zusammenhange des § 16² BGB. stehen. Hiernach ist die weitere Beschwerde über die erste Zwischenverfügung zurückzuweisen.

In der zweiten Zwischenverfügung hat das Grundbuchamt bei Unterstellung einer Gattungsschuld die Eintragungsfähigkeit der Klausel verneint. Das LG. ist mit Recht dem entgegengetreten. Es handelt sich um eine Reallast; bei ihr sind aus dem Grundstück wiederkehrende Leistungen zu entrichten. Diese brauchen nicht von vornherein fest bestimmt zu sein, vielmehr genügt, daß sie bestimmbar sind (RGZ. 52 S. 271). Hier läßt sich der Wert der zu entrichtenden Goldmünzen jederzeit durch Umrechnung in Papiermark ermitteln. Daß dadurch eine der Höhe nach schwankende Belastung eintritt, ist hier kein Hindernis, da die Leistungen nicht gleich groß sein müssen. Der auch für Reallasten geltende § 28 S. 2 BGB. ist nicht anwendbar, wenn wie hier Goldstücke als Ware geschuldet werden... Auch für den Fall, daß die Beteiligten durch ergänzende Erklärungen darlegen wollen, daß es sich um eine Goldwertklausel handelt, stände der Eintragung nichts im Wege. Bei der Hypothek, Grund- und Rentenschuld wird allerdings die Eintragungsfähigkeit verneint, weil hier bestimmte, der Höhe nach die Belastung genau kennzeichnende Geldbeträge einzutragen sind (§§ 1115, 1190, 1192, 1199), bei jener Klausel aber eine mit dem jeweiligen Wert der Goldmünzen schwankende Belastung einträte. Bei der Reallast trifft jedoch diese Erwägung nicht zu, weil hier der Umfang der Belastung nicht fest bestimmt sein muß. Eine Eintragung dahin, daß monatlich 30 Mark in Reichsgoldmünzen oder ein ihrem jeweiligen Wert entsprechender Betrag in Papiermark zu entrichten ist, wäre daher mit der Natur der Reallast durchaus vereinbar. M.

i) Hypothek: α) für vorbeschriebenes Vatererbe?

Kammergericht, 1. Bz. Beschluß v. 17. November 1921.

Ob die Voraussetzung des § 1113, das Vorhandensein einer sei es auch nur künftigen oder bedingten Forderung, gegeben ist, hat auch der Grundbuchrichter zu prüfen. Allerdings kann er regelmäßig einen Nachweis dafür, daß die Forderung besteht oder künftig entstehen kann, nicht verlangen, er hat sich vielmehr mit der bloßen Angabe eines Schuldverhältnisses zu begnügen. Wenn er aber aus den Angaben des Betroffenen oder aus sonstigen ihm bekannten Tatsachen die Unmöglichkeit der Entstehung ersieht, hat er die Eintragung abzulehnen. Hier hat der Beschwerdeführer erklärt, daß er „an vorbeschriebenem Vatererbe“ seinem Sohne 4000 Mark verschulde. Die Vorinstanzen haben jedoch die Möglichkeit der Entstehung einer erbrechtlichen Forderung, aber auch eine Forderung aus einem Schenkungsversprechen ohne Rechtsirrtum verneint. Durch den Erbschaftsanspruch wird eine Forderung

gegen den Erblasser nicht begründet (vgl. Rsp. 14 S. 97; RGZ. 40 S. 260). Als Schenkungsversprechen entbehrt aber die Urkunde, die nur beglaubigt ist, der Form des § 518. Eine Heilung gemäß Abs. 2 kommt nicht in Betracht; denn die Bestellung der Hypothek bedeutet nicht die Bewirkung der versprochenen Leistung, darunter kann vielmehr nur die Zahlung der 4000 Mark nebst Zinsen verstanden werden (RG. 88 S. 366).¹ R.L.

β) Eintragung von Forderungen in Goldmark.

Bayer. Oberstes Landesgericht, 3S. Beschluß v. 4. Juli 1922.

... Wenngleich formell das ReichsmünzG. nicht aufgehoben ist, so ist gleichwohl nach dem derzeit bestehenden Rechtszustande die Papiermark Reichswährung (vgl. auch JW. 1921 S. 1269). Die Eintragung von Forderungen kann aus diesem Grunde zurzeit nur in Papiermark geschehen. Die Goldmark als solche ist derzeit nicht nur kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr, sie ist auch als gesetzlicher Rechnungswert noch nicht anerkannt, wenngleich letzteres von vielen Seiten befürwortet wird (vgl. aO.). Die Eintragung der Goldmark als Zahlungsart bei der Hypothek ist sohin derzeit nicht vereinbar mit dem allgemeinen grundbuchrechtlichen Grundsatz der erforderlichen Bestimmtheit. Die Goldmark unterliegt zurzeit einer schwankenden Kursbasis. Weiter einzutragende Realgläubiger könnten bei Eintragung von Hypotheken in Goldmark den Vorgang aus dem Grundbuche nicht mit Sicherheit entnehmen, auch etwa entstehende Eigentümerhypotheken könnten nicht bestimmt umgrenzt werden. Die Dinglichmachung einer Goldklausel im Sinne einer Goldmünzklausel ist nur ermöglicht im Wege besonderer gesetzlicher Ermächtigung, vgl. §B. die VO. vom 13. Februar 1920. Will ein Gläubiger die Zwecke einer Goldmünzklausel oder auch einer Goldwertklausel erreichen, so ist dies nur in der Weise angängig, daß er die volle vermeintliche Kursdifferenz innerhalb des Rahmens einer Höchsthypothek nach Papiermark von vornherein unterbringt oder daß er eine Verkehrshypothek für den Nennbetrag in Papiermark errichtet und daneben eine Kursdifferenzhypothek in Form einer Höchsthypothek zur Deckung der Kursschwankungen bestellt wird (Rsp. 42 S. 167). Rn.

γ) Bruchteil- oder selbständige Einzelhypotheken.²

Kammergericht, 1. 3S. Beschluß v. 4. Januar 1923.

... Wenn auch Bruchteilshypotheken rechtlich möglich sind, so ist doch angesichts der entgegenstehenden Vermutung des § 420 und wegen der aus ihnen für die Gläubiger sich ergebenden Erschwerungen (§§ 744, 747) bei

¹ Die Bewilligung der Eintragung einer Beihilfshypothek „nach den Reichsratsbestimmungen v. 10. Januar 1920 über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen und den Ausföhrsvorschriften des Reichsarbeitsmin. v. 22. Januar 1920“ macht nicht in einer den Anforderungen des Grundbuchverkehrs genügenden Weise die einzelnen Hypothekenbedingungen zum Gegenstande der Bewilligung (RG. 22. Sept. 1921, x 230).

² Für eine Forderung gegen mehrere Schuldner kann grundsätzlich eine einheitliche Hypothek nur eingetragen werden, wenn die Schuldner in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehen (RG. 75 S. 247); dafür genügt nicht der Hinweis auf eine früher entstandene Verbindlichkeit, da diese nur zu einem bestimmten Teil in der Person eines jeden der Schuldner entstanden sein kann (RG. 8. Juni 1922, 1 x 157).

Feststellung eines dahingehenden Willens mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Hier spricht allerdings der die Eintragungsbewilligung enthaltende Teil mehr für die Absicht, eine wirkliche Bruchteilshypothek zu bestellen. Immerhin entstehen auch schon hier daraus Zweifel, weil es sich von selbst versteht, daß Bruchteile eines einheitlichen Rechts keinen verschiedenen Rang haben können. Noch größere Zweifel entstehen aus den vorhergehenden Erklärungen über das Forderungsverhältnis, wo zwar im Eingange von einem Darlehn von 20 Millionen, dann aber im Anschluß an die Bezeichnung der Teilbeträge von 10, 5, 3 und 2 Millionen mehrfach von Darlehen in der Mehrzahl die Rede ist. Da eine verschiedene rechtliche Gestaltung der Hypothek und der zugrunde liegenden Forderungen nicht möglich ist, so muß damit gerechnet werden, daß der Beschwerdeführer auch in der Bewilligung die Bestellung von 4 selbständigen Einzelhypotheken im Sinne gehabt und nur der Einfachheit wegen von einer in Bruchteile zerlegten Hypothek von 20 Millionen gesprochen hat, um damit den Maßstab für die Berechnung der Einzelbeträge anzugeben. Bei dieser Sache ist ein Widerspruch zwischen der vorgenommenen Eintragung von 4 Einzelhypotheken für die Gläubiger zu gleichem Range und der Bewilligung und daher eine Unrichtigkeit des Grundbuchs nicht glaubhaft gemacht.

d) **Nachträgliche Zinsänderungen und § 62 GBD.**

Kammergericht, 1. BS. Beschluß v. 16. November 1922.

Auf dem Grundstücke haften für die Beschwerdeführerin 6 Hypotheken, deren Zins- und Zahlungsbedingungen in der notariellen Urkunde vom 3. Juli geändert sind und eingetragen werden sollen. Das Grundbuchamt hat die Beibringung von 6 begl. Abschriften der Urkunde vom 3. Juli zur Verbindung mit den einzelnen Briefen verlangt. . . Allein eine Verpflichtung der Beteiligten, die Abänderungsurkunden in so vielen Abschriften beizubringen, als Briefe in Frage kommen, besteht nicht. Geht das Gesetz davon aus, daß eine Änderung bei der Hypothek grundsätzlich auf dem Brief zu vermerken ist, so muß die Einreichung einer Urkunde, in der für sämtliche Hypotheken die Abänderungen vereinbart sind, genügen. Der Richter ist damit in die Lage versetzt, einen die Abänderungen erschöpfend wiedergebenden Vermerk auf den Brief zu setzen. Will er, was ihm freisteht, aus Zweckmäßigkeitsgründen (z. B. wegen des Umfangs der Abänderungen) von der Regel abweichen und eine Verbindung beglaubigter Abschriften mit jenem Briefe vornehmen, so muß er sich diese Abschriften selbst beschaffen. Es entspricht dies auch der Billigkeit, insofern die Beteiligten regelmäßig nicht wissen können, ob das Grundbuchamt sich mit einem Vermerk begnügen werde. M.

k) **Höchsthypotheken. Bestellung von Teilhypotheken.**

α) Kammergericht, 1. BS. Beschluß v. 15. Dezember 1921.

Auch bei Höchsthypotheken kann nicht nur nach, sondern auch vor Feststellung des Schlußguthabens die aus dem Forderungskreis entspringende Forderung in mehrere selbständige Teilforderungen zerlegt werden (RGZ. 24 S. 253, 51 S. 342). Dies ist entweder nachträglich oder in der Weise

möglich, daß von vornherein für selbständig gemachte Teile der Forderung verschiedene Hypotheken eingetragen werden. Während aber bei andren Hypotheken die Selbständigkeit der Teilforderungen ohne weiteres erkennbar ist, trifft dies bei Höchsthypotheken nicht immer zu. Da nämlich hier trotz der Teilung der Forderungskreis bei den einzelnen Teilhypotheken der gleiche bleibt, so werden, wenn die Teilung lediglich durch die Zerlegung des Höchstbetrags in entsprechende Teilbeträge ausgedrückt wird, leicht unklare Verhältnisse geschaffen. Insbesondere wird, wenn es sich um verschiedene Grundstücke handelt, eine der Gesamtbelastung ähnliche Rechtslage herbeigeführt, wie sie das Gesetz nicht vorsieht. Daraus können sich dann, zumal wenn die festgestellte Forderung hinter dem Gesamtbetrage der mehreren Höchsthypotheken zurückbleibt, die in R.G.Z. 49 S. 222 dargelegten Schwierigkeiten ergeben. Die lassen sich jedoch vermeiden, wenn in der Bewilligung und erforderlichenfalls auch in der Eintragungsformel die Reihenfolge angegeben wird, in der die einzelnen Teilbeträge der aus dem Forderungskreise entsprungenen Forderung durch die verschiedenen Höchsthypotheken gesichert werden. So würden in dem aO. behandelten Fall, in welchem ein Kredit von 45 000 Mark durch Belastung dreier Grundstücke durch Höchsthypotheken von je 15 000 Mark gesichert werden sollte, die Eintragungen zu lauten haben: 1. beim Grundstück A 15 000 Mark Sicherungshypothek für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus laufender Verbindung bis zum Höchstbetrage von 15 000 Mark; 2. bei B: 15 000 Mark . . . Ansprüche, soweit sie den Betrag von 15 000 Mark übersteigen, bis zum Höchstbetrage von 15 000 Mark; 3. bei C: 15 000 Mark . . . Ansprüche, soweit sie den Betrag von 30 000 Mark übersteigen, bis zum Höchstbetrage von 15 000 Mark. Wird so verfahren, so ist deutlich erkennbar, welchem bestimmten Forderungsteile jede einzelne Höchsthypothek zur Sicherung dient, die Möglichkeit einer solchen Teilung hat auch aO. nicht bezweifelt werden sollen. . . . Im Beschlusse vom 23. Juni 1911 (BankN. 21 S. 17) ist sie ausdrücklich anerkannt.¹

Entsprechendes gilt auch bei der Erhöhung des gesicherten Betrags. Wird bei einer dem Betrage nach feststehenden Forderung zunächst nur ein Teil hypothekarisch gesichert, wird zB. nur für die Hälfte des Kaufpreises von 1000 Mark eine Hypothek eingetragen, so kann nachträglich auch für den Rest sei es an demselben, sei es an einem zweiten Grundstück eine Einzelhypothek bestellt werden. Die Sache liegt nicht anders, als wenn von vornherein für die Teile Einzelhypotheken eingetragen worden wären. Zum Begriffe der Höchsthypothek gehört es, daß nur der Höchstbetrag bestimmt, im übrigen aber die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Überschreitet nun das bei der Feststellung sich ergebende Schlußguthaben den Höchstbetrag, so war der Gläubiger in Wahrheit nur wegen eines Teilbetrags gesichert. Es muß daher auch möglich sein, einen weiteren Betrag des Guthabens durch nachträgliche Eintragung einer anderen Einzelhypothek zu sichern. Dabei

¹ Ebenso D.R.G. Dresden 22. Nov. 1921, dagegen Preßschmar (ZB. 1922 S. 229)

bedarf es aber aus demselben Grunde wie bei der Teilung wieder eines ausdrücklichen Hinweises darauf, daß die neue Hypothek einen den bisherigen Höchstbetrag übersteigenden Teil des Guthabens betrifft. . . . Ob das Schlußguthaben den Höchstbetrag der alten Hypothek übersteigen wird, braucht bei der Eintragung der neuen Hypothek angesichts des § 1113² nicht festzustehen. Nur dann, wenn für das Grundbuchamt erkennbar sein sollte, daß eine höhere Forderung nicht entstehen kann, wäre eine neue Einzelhypothek unzulässig (RGZ. 40 S. 258). In diesem Falle käme vielmehr nur eine als weitere Sicherheit für den bereits gesicherten Forderungsteil dienende Gesamthypothek in Betracht. M.

§) Kammergericht, 1. BS. Beschluß v. 8. Juni 1922.

Die vorliegend gewählte Fassung: „Die neue Höchsthypothek soll alle nicht schon durch die bereits eingetragenen Höchsthypotheken gesicherten Forderungen sichern“ bezweckt nach der Beschwerde auch Deckung etwaiger Ausfälle, die an den voreingetragenen Hypotheken infolge Nichtigkeit oder sonst eintreten. Hierin zeigt sich aber, daß die neue Hypothek nicht ausschließlich für einen die Höchstbeträge der Vorhypotheken übersteigenden Forderungsteil bestellt werden soll, sondern bis zur Höhe des etwaigen Ausfalls bei einer der Vorhypotheken auch für diejenigen Forderungsteile, für die bereits andre Hypotheken eingetragen stehen. Insofern würde also eine Doppelsicherung des Guthabens herbeigeführt werden (BantA. 21 S. 151). Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Erfolg, wie das OLG. Dresden (aO. S. 177) annimmt, dadurch erreicht werden kann, daß die spätere Hypothek als bedingte bestellt wird. Ist dies gewollt, so muß es unzweideutig ausgedrückt werden. Hier wäre aber nach der Fassung der Urkunde und den Sachumständen eine solche Auslegung auch objektiv nicht zu rechtfertigen. . . . Der von Kresschmar (ZBl.FG. 1922 S. 338) aufgestellte Satz: „Die Hypothek, die für eine jede einzelne Teilforderung besteht, ist also die besondere rechtliche Bedeutung, die der Forderung erkennbare Selbständigkeit verschafft“ trifft für die Höchsthypothek nicht zu, wenn in der Bewilligung die Forderungsbeträge, die durch die einzelnen Höchsthypotheken gesichert werden sollen, nicht voneinander unterscheidbar abgeteilt sind, denn sonst wäre die Möglichkeit nicht beseitigt, daß der Gläubiger wegen desselben Teils die eine oder die andre Höchsthypothek oder beide nebeneinander beansprucht. Die Rechtsicherheit des Grundbuchverkehrs erfordert aber, daß aus dem Grundbuch ersichtlich sei, für welche Teile des aus dem Kreditverhältnis herauswachsenden Saldos die einzelnen Rangstellen innerhalb der Höchstbeträge beansprucht werden können. Dabei braucht nur für die Frage, welcher Forderungsteil des Guthabens durch die neue Hypothek gesichert ist, auf das einheitliche Gesamtkonto zurückgegangen zu werden; die Wirksamkeit der auf selbständiger Einigung und Eintragung beruhenden Hypothek ist dagegen unabhängig von der der Vorhypotheken zu beurteilen. Durch eine Löschung oder Abtretung einer der früheren Höchsthypotheken werden die nachge-

tragenen Höchsthypotheken nicht berührt; sie bieten nach wie vor Sicherheit nur für den Teilbetrag der Forderung, für den sie eingetragen stehen. Daß wegen eines Ausfalls an einer der Vorhypotheken der Gläubiger nicht aus der Nachhypothek Deckung suchen kann, sind Folgen, die sich aus den zwingenden Normen des Hypothekenrechts ergeben. . . .

Sind die voreingetragenen Höchsthypotheken auch mit dem hier gerügten Mangel behaftet, so sind sie trotzdem nicht als inhaltlich unzulässig anzusehen, weil sie nicht ohne weiteres dartun, daß sie für die gleichen Forderungsteile eingetragen stehen (vgl. RG. 88 S. 83). Auch eine „Unrichtigkeit“ kommt nicht in Frage, wenn sie sich mit dem Inhalte der Bewilligungen decken; denn unter dieser Voraussetzung stände noch nicht fest, daß hinsichtlich dieser Höchsthypotheken der Grundbuchinhalt der wirklichen Rechtslage i. S. des § 894 BGB. (§ 4 GBO.) widerstreite (vgl. den Beschluß i. S. 159/21). Es handelt sich vielmehr nur um Unklarheiten nach der Richtung, ob ganz oder teilweise Doppelbelastungen verlaublich sind. Auf ihre Beseitigung durch Anregung formgerechter (§ 29 GBO.) Erklärungen der Beteiligten wird das Grundbuchamt Bedacht nehmen müssen (Rsp. 15 S. 245). M.

1) Begründung einer auf Zeit beschränkten Rentenschuld.

Kammergericht, 1. BS. Beschluß v. 29. Juni 1922.

. . . Die im bisherigen Rechte nicht bekannte Rentenschuld verdankt ihre Einführung ins BGB. der hauptsächlich in landwirtschaftlichen Kreisen vertretenen Ansicht, daß die Belastung des ländlichen Grundbesitzes, der nur Früchte gäbe, mit Kapitalschulden unnatürlich sei (Planck R. 2d vor § 1113). Daraus folgt aber nur der Ausschluß des Rechts des Gläubigers auf Kapitalauszahlung, nicht aber auch, daß dem Eigentümer verwehrt sein müsse, Rentenschulden auf Zeit zu begründen. Es ist also anzunehmen, daß sie ebenso wie gewöhnliche Grundschulden und Hypotheken unter einer Bedingung oder Befristung bestellt werden können. Soweit RGf. 20 S. 212 einen abweichenden Standpunkt vertritt, ist er aufzugeben. Hieraus folgt aber nicht ohne weiteres, daß diese Entscheidung selbst aufzugeben ist. Dort handelte es sich um eine auf 54 Jahre vereinbarte Rente, die der Verzinsung und Tilgung eines von einer Bodenkreditanstalt gewährten Kapitals dienen sollte. Das RG. hat die Rentenschuld für einen solchen Geschäftszweck in der dort vereinbarten Weise nicht für verwendbar erachtet. . . . Gegen die Begründung mögen einzelne Einwendungen erhoben werden können, es mag gesagt werden, daß es Sache des Gläubigers ist, ob er sich mit der ihm ungünstigen Behandlung der Tilgungsbeträge abfindet und daß dem Eigentümer mit einer vereinbarten, also jederzeit abänderungsfähigen Unkündbarkeit bei einer Grundschuld nicht so gedient ist, wie mit der gesetzlichen Unkündbarkeit bei der Rentenschuld. In der Hauptsache liegt aber die Auffassung zugrunde, daß letztere Schuld der Dienstbarmachung für Kapitalbelastung mit einer auf viele Jahre verteilten Kapitalabtragung innerlich widerstrebt. Demgegenüber ist allerdings zu erwägen, daß es nicht Aufgabe des Grundbuchrichters ist, zu untersuchen, ob

Beteiligte, die sich einer der zulässigen Formen der Belastung bedienen, einen der gewählten Form entsprechenden Geschäftszweck wollen (RGZ. 21 S. 312, wo die in 20 S. 212 beanstandete Eintragung zugelassen ist; vgl. auch RG. 85 S. 247). Wie in einem Falle, der dem in 20 S. 212 entschiedenen ähnlich liegt, zu entscheiden wäre, kann aber unentschieden bleiben. Denn hier soll die Rentenschuld der Begleichung eines Kaufguthabens dienen; sie beträgt jährlich 20000 Mark, kann mit 240000 Mark abgelöst werden und soll für die Lebensdauer des Verkäufers diesem und nach dessen Tode seiner Frau auf deren Lebenszeit zustehen. Wie die Beschwerde darlegt, liegt dem Verkäufer viel an einer den gewöhnlichen Zins übersteigenden Leistung zu seinen Lebzeiten, dagegen sehr wenig am Vorhandensein einer Kapitalforderung im Nachlaß. Das sind Beweggründe, wie sie meist der Bestellung einer Rente zugrunde liegen; ihrer Eintragung stehen also die in RGZ. 20 S. 212 für entscheidend erachteten Gesichtspunkte nicht entgegen.

m) Haftung für den Verlust einer verpfändeten Uhr.

OLG. Karlsruhe, 3. BS. Urteil v. 30. Dezember 1922.

Zwischen den Streittheilen bestand auf Grund der Verpfändung von Ende 1919 ein Pfandvertrag nach § 1204 ff. BGB. Als ein nach §§ 34, 38 GewD. zugelassener Pfandverleiher war der Beklagte zunächst nicht Kaufmann. Er ist auch nicht wegen seines Pfandverleihgeschäfts ins Handelsregister eingetragen worden, sondern wegen seines Antiquitätenhandels. Ob die Vermutung des § 344 HGB. auch für Geschäfte zutrifft, deren Betrieb nicht aus Gründen der Kriegs- und Nachkriegszeit, sondern schon nach der GewD. an eine behördliche Genehmigung geknüpft worden ist, ist wohl aus den später noch zu erörternden Gründen zu verneinen. Wenn der Beklagte die Uhr weiterverpfändete und später beim städtischen Pfandhaus auslöste, so wurde dadurch lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Pfandhaus begründet, das den Kläger nicht berührte. Erfüllungsort für die Rückgabe des Pfandes war nach §§ 269, 1223 BGB. Freiburg. Das Ersuchen des nach Berlin verzogenen Klägers vom Februar 1920 um Übersendung der Uhr ging über den Rahmen des Pfandvertrags hinaus und Beklagter brauchte es nicht zu erfüllen. Wenn er es aber als Geschäftsmann übernahm, so ging er einen Dienst(Werk)vertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hatte, im Sinne des § 675 ein und vertrat nach § 276 Fahrlässigkeit. Das LG. hat sie, von den Verpflichtungen eines Verwahrers ausgehend, in der Unterlassung einer Versicherung der Sendung gefunden. Diese Ansicht ist, mag der Beklagte Verwahrer oder Beauftragter sein, nicht ganz zweifelsfrei, da der Kommissionär, also ein Kaufmann, nach § 390² HGB. wegen der Unterlassung der Versicherung nur verantwortlich ist, wenn ihn der Kommittent angewiesen hatte, das Gut zu versichern. Allerdings bezieht sich nach RG. 28 S. 140 diese Vorschrift nur auf Versicherungen im eigentlichen Sinn, also auf Verträge, deren einziger Zweck und Inhalt die Übernahme einer fremden Vermögensgefahr durch die eine Partei gegen ein von der andern zu leistendes

Entgelt ist, nicht aber auf Fälle, wo die Übernahme dieser Gefahr nur einen Teil des Vertragszwecks bildet und neben der Beförderung nebenherläuft. Ebenso sind für die Frage, ob sich der Spediteur durch Unterlassung einer derartigen Angabe (Deklaration) von Frachtgut verantwortlich mache, lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Sorgfaltspflicht der Frachtführer, Spediteure oder der Kaufleute maßgebend. Nimmt man aber auch an, daß den Beklagten der vom ihm eingegangene Dienst(Werk)vertrag im allgemeinen oder mit Rücksicht auf die damals herrschende Unsicherheit der staatlichen Verkehrsanstalten zur Versendung der Uhr als Wertsache verpflichtet habe, so war er gleichwohl dieser Verpflichtung überhoben. Denn schon vorher einmal, als die gleich unsicheren Postverhältnisse bestanden, hatte er die Uhr versichert geschickt, der Kläger machte ihm aber wegen der dadurch erwachsenen Kosten Vorwürfe und drückte damit aus, daß er aus Ersparnisgründen, eine billigere, aber weniger sichere Art der Versendung wünsche. Es kann sich sonach wegen eines dabei eingetretenen Verlustes nicht an den Beklagten halten, da diesen keine Fahrlässigkeit trifft.

W.r.

2. Recht der Schuldverhältnisse.

a) § 242 bei Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit.

OLG. Hamburg, 3. ZS. Urteil v. 2. März 1922.

In dem Vertrag über Stroh hatte sich der Kläger „Lieferungsmöglichkeit“ vorbehalten und auf wiederholte Mahnungen erklärt, daß er nur dann zur Lieferung verpflichtet sei, falls auch ihn seine Verkäufer beliebere. Auf ein weiteres Schreiben erwiderte er dann: „Ich habe meinem Ablader eine Nachfrist bis 1. März gestellt; ich hoffe Sie damit einverstanden.“ Wie die letzten Worte erkennen lassen, hatte eine Antwort nur Zweck, wenn die Beklagte die Erklärung ablehnen konnte; dazu war sie aber bei dem erwähnten Vorbehalt nicht berechtigt. Ihr Stillschweigen kann daher nur als Zustimmung aufgefaßt werden. Nun enthält aber die Erklärung des Klägers nicht bloß die Mitteilung, daß er, wenn sein Ablader nicht bis zum 1. März liefere, auch nicht liefern werde, sondern auch das Angebot an die Beklagte, sich mit der Nichtlieferung, dh. mit der Aufhebung des Vertrags, einverstanden zu erklären. Dieses Angebot hat sie durch ihr Stillschweigen angenommen. Da das Stroh dem Kläger nicht geliefert ist, gleichgültig aus welchem Grunde, so war damit der Vertrag erledigt. Auch abgesehen hiervon ist die Beklagte nicht mehr verpflichtet, das Paserstroh abzunehmen. Der Grundsatz des § 242, der für die Leistung des Schuldners maßgebend ist, gilt in gleichem Maße auch für den Gläubiger (Warn. 9 Nr. 239).¹ Bei den heutigen Geschäftsverhältnissen, unter denen erhebliche Preisschwankungen innerhalb kurzer Zeit, namentlich auch in landwirtschaftlichen Artikeln, an

¹ Demgemäß hatte der Kläger die Bauarbeiten zur Anlage des Treppenhauses in seiner Villa, zu deren Kostentragung sich die Beklagte ihm gegenüber verpflichtet hatte, unverzüglich vorzunehmen, auch wenn sie nicht besonders vereinbart hatten, die Bauarbeiten sollten sogleich begonnen werden (OLG. Kiel, 1. ZS. Urteil v. 21. Dez. 1922).

B.p.

der Tagesordnung sind, wäre es nach Treu und Glauben Pflicht des Klägers gewesen, alsbald nach dem Ablauf des 1. März mitzuteilen, daß er auf Erfüllung des Vertrags beharre. Wenn er damit 6 Wochen wartete, so bedeutete das nichts anderes, als daß er bis dahin auf Kosten der Beklagten spekulierte. Das war um so gefahrloser für ihn, als er beim Steigen der Preise sich mit Erfolg auf die Vertragsklausel berufen konnte. V.

b) *a) Festlegung eines ausländischen Schadens in Mark. Nachträgliche Erhöhung.*

OLG. Hamburg, 1. BS. Urteil v. 15. März 1922.

Das Schiff der hiesigen Beklagten ist mit dem Dampfer des Klägers (Dänen) in deutschen Gewässern zusammengestoßen. Für das dadurch begründete Schuldverhältnis kann danach nur das deutsche Recht maßgebend sein. Nach ihm richtet sich, wie, ob überhaupt eine Ersatzpflicht anzunehmen sei, so auch, in welcher Art, in welchem Umfange, unter welchen Maßgaben und wo die Beklagte ihr zu genügen habe. Daraus folgt aber, daß, wenn der Kläger Ersatz seines Schadens in Natur verlangt hätte, ihn nur in Deutschland hätte fordern können und die Beklagte ihn nur dort zu leisten gehabt hätte. Demgemäß kann weiter aber auch, wenn er gemäß § 249 BGB. statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag beansprucht hat, Gegenstand dieses gleichfalls in Deutschland zu erfüllenden Schuldverhältnisses nur deutsches Geld sein. Daran ändert nichts, daß er sein in Dänemark beheimatetes Schiff durch eine dortige Werft ausbessern zu lassen berechtigt war. Die dafür aufgewandten Beträge und Ausgaben in dänischen Kronen bildeten nicht die Geldsumme, die er von der Beklagten fordern konnte, vielmehr waren jene Kronen nur ein Rechenbetrag, mittels dessen er bei ihrer Umrechnung zum Tageskurs in der Lage war, den Betrag deutschen Geldes zu finden, den er anstatt seines Schadens in Natur verlangen durfte. Wenn er daher seine Unkosten mit 5635 Mark, die er durch Umrechnung der Kronen errechnet hatte im Vorprozeß forderte, so war das eben der volle Schaden, den er nach dem Gesetze ersetzt verlangen konnte. Hat er aber dort seinen Kollisionschaden schon in vollem Umfange geltend gemacht, so kann er ihn nicht jetzt noch erhöhen wollen.

Sofern er aber Schadenserfatz dafür erstrebt, daß Beklagte die Erstattung des Kollisionschadens schuldhaft verzögert habe, so gilt von dieser Schadensforderung nichts anderes: Sitz auch dieses Schuldverhältnisses ist Deutschland und somit wird es nach Art und Inhalt gleichfalls durch das deutsche Recht bestimmt. Es kann mithin auch die Verzugschuld der Beklagten nur in der Verpflichtung bestehen, eine Summe deutschen Geldes zu zahlen; der Kläger kann daher zum Ausgleich des ihm angeblich über den Kollisionschaden hinaus bereiteten Vermögensnachteils nicht einen Betrag ausländischen Geldes abzüglich des Markbetrags beanspruchen, den ihm Beklagte als Ersatz für die Beschädigung ihres Dampfers selbst zu vergüten hat. Übrigens ist nicht anzunehmen, daß er gerade diesen Markbetrag bei rechtzeitiger Zahlung alsbald nach Dänemark hinübergenommen und in Kronen umgewechselt hätte.

Er läßt seine Schiffe regelmäßig auch auf Hamburg fahren und steht mit hiesigen Firmen in stetem Geschäftsverkehr, daher darf angenommen werden, daß er, ebenso wie andere derartige ausländische Unternehmen auch, stets ein Marktkonto bei einer deutschen Bank unterhält. Auf die einfache, durch nichts weiter erläuterte Behauptung, daß er den Marktbetrag sofort in Kronen umgetauscht hätte, hätte er sich nicht beschränken dürfen. B.

β) Zahlung der in Belgien während des Krieges begründeten Forderung.

OLG. Braunschweig, 2. BS. Urteil v. 8. November 1921.

Auf das Angebot des Klägers von Gent hat der Beklagte im September 1918 Pflanzen bestellt und alsbald mit einer Rechnung über 1140 Franken erhalten. Die Klageforderung auf diese 1140 Franken fällt nicht unter Art. 296¹ FriedensV., denn sie ist erst während des Krieges, nicht schon vorher fällig geworden und gründet sich auf einen erst während des Krieges geschlossenen Vertrag. Seine Ausführung ist zwar hinsichtlich der Zahlung infolge der kriegerischen Verhältnisse, aber nicht infolge einer Erklärung des Krieges ausgesetzt worden. Der Einwand des Beklagten, daß der Vertragswille der Parteien beim Vertragsschluß dahin gegangen sei, er solle nach seiner Wahl in Franken oder zu dem für Belgien vorgeschriebenen Zwangskurs in deutschem Gelde zu zahlen befugt sein, ist nicht richtig. Damals bestanden allerdings noch die auf Grund des Art. 43 Haager LandkriegV. erlassenen VO. vom 3. Oktober und 15. November 1914 zu Recht; sie sind aber nicht Teil des Vertrags geworden. Die erste VO. über die Verpflichtung, deutsches Geld zum Zwangskurs anzunehmen, gehört nicht in das Schuldrecht, sondern in das Recht der Währung (JW. 1921 S. 167) und ist deshalb mit der Freigabe Belgiens beseitigt, ohne auf die zu jener Zeit begründeten Vertragsrechte nachzuwirken. Ob der Beklagte die Zahlung in Mark zu dem angegebenen Zwangskurs hat zum Vertragsbestandteile machen wollen, kann dahingestellt bleiben. Die Absicht des Klägers wird nicht dahin gegangen sein, den Zwangskurs auch in der Zeit nach Aufhebung der deutschen VO. gegen sich gelten zu lassen. . . W.n.

γ) Schadensberechnung: α) bei nichtigem Deckungskaufe.

OLG. Stuttgart, 2. BS. Urteil v. 31. März 1921.

Der Kläger hat sich, weil ihm die Beklagte die verkaufte Ware nicht lieferte, bei X. gedeckt, dem die dafür erforderliche Handelserlaubnis damals gefehlt haben soll. Allein der Kläger stützt sich nicht auf den bloßen — allenfalls nichtigen — Abschluß des Geschäfts und ihm dadurch gegen X. erwachsene Verpflichtungen, sondern auf das vollzogene Geschäft und den ihm durch die Zahlung für die Lieferung erwachsenen Mehraufwand. Dieser wäre genau ebenso erwachsen, wenn X. die Erlaubnis damals schon gehabt hätte oder wenn das Geschäft damals mit einer erlaubt handelnden Firma abgeschlossen worden wäre; die Beklagte zeigt nicht, wo sonst billiger zu kaufen gewesen wäre. Formelle Gültigkeit des vollzogenen Deckungsgeschäfts ist keine rechtliche Voraussetzung der konkreten Schadensrechnung nach einem Deckungskauf, für den abweichend vom Selbsthilfseverkauf nach § 373 HGB.

festen Normen überhaupt nicht gelten. Er ist nur Mittel zu dem Zweck, den in Stich gelassenen Käufer durch Verschaffung der Ware klaglos zu stellen; der dafür gemachte Aufwand steht unter § 287 ZPO. derart, daß selbst ein unter Annahme wucherischer Bedingungen entstandener Aufwand angerechnet werden kann (Staub BGB. Anh. zu § 374⁶⁷), sofern nur der Käufer neben dem eigenen Interesse auch Treu und Glauben gegenüber dem Verkäufer wahrte. S.

β) Voraussetzungen einer Vorteilsausgleichung.

OLG. München, 3. ZS. Urteil v. 30. Mai 1922.

Der Beklagte hat 1920 dem Kläger um 8500 Mark ein Motorrad verkauft. Da dieses aus Heeresbeständen gestohlen war, wurde es bei dem Kläger beschlagnahmt, ihm aber wieder um 6000 Mark verkauft. Gegen die Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises macht Beklagter geltend, daß aus dem schädigenden Ereignis zugleich ein Nutzen von 2500 Mark dem Kläger erwachsen sei. Allein wenn sich dieser an den Eigentümer wendete, um von ihm das Rad zu kaufen und wenn ihm dies dann schließlich auch gelang, so ist dies ein Ereignis, dessen Eintritt ganz von dem freien Willen der Erfassungsstelle für Heeresgut abhängig war. Nichts deutet darauf hin, daß diese Behörde dem Kläger etwa wegen des ihm durch den Kauf zugegangenen Schadens einen niedrigeren Kaufpreis bewilligt hätte. Ebenfalls wenig sind sonstige Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß dieser Verkauf irgendwie wegen des früheren Kaufes erfolgt wäre. Der bloße Umstand, daß hier der geschädigte Käufer zufällig durch einen selbständigen Kaufvertrag den ihm entzogenen Kaufgegenstand wieder erlangte, berechtigt den früheren Verkäufer, der an sich kein Recht auf den Kaufpreis hatte, nicht, hieraus für sich einen Vorteil abzuleiten, der in Wirklichkeit auf Zahlung eines Teiles des Kaufpreises hinausläuft. Der § 446² trifft hier nicht zu, weil der Käufer die Rechte der Erfassungsstelle anerkennen mußte und das Rad entweder an sie unmittelbar herausgegeben hat oder es nur für sie verwahrte, die daher gemäß § 868 den mittelbaren Besitz hatte. Das Rad hat also der Kläger an den Eigentümer herausgegeben. H. n.

Dazu: OLG. Hamburg, 2. ZS. Urteil v. 23. März 1922.

Der Kläger hat allerdings infolge seiner — durch die Beklagten verschuldeten — Entlassung aus dem Dienste bei K. 745 Mark an Erwerbslosenunterstützung bezogen, er ist jedoch nicht verpflichtet, diese auf seinen Schaden durch Verdienstentgang anzurechnen. Es kann dahingestellt bleiben, ob jener Vorteil mit dem Vorgehen der Beklagten, daß sie ersatzpflichtig gemacht hat, in einem solchen inneren Zusammenhange steht, daß Vorteilsausgleichung geboten wäre (Vertmann, Vorteilsausgleichung S. 117, 142). Denn zunächst steht keineswegs fest, ob die Unterstützung dem Kläger verbleibt und er nicht vielmehr verpflichtet ist, sie zurückzahlen, sobald er anderweitigen Ersatz für seinen Verdienstentgang zu erlangen in der Lage ist; außerdem ist ihm nicht zuzumuten, im Interesse der Beklagten die Unterstützung zu behalten und von einer, wenn auch nur durch den Anstand ge-

botenen Rückzahlung an das Arbeitsamt, aus den ihm von den Ersatzpflichtigen zufließenden Mitteln abzustehen. B.

7) Stillschweigender Verzicht auf Ersatzansprüche.

OLG. Kiel, 1. BS. Urteil v. 21. Dezember 1922.

Ein Grundsatz, daß sich der Gläubiger eines Sukzessivgeschäfts seine Schadensansprüche wegen Nicht- oder mangelhafter Lieferung früherer Teilposten bei Meidung ihres Verlustes jedesmal besonders vorbehalten müsse, ist in dieser Allgemeinheit dem geltenden Recht unbekannt; er widerspräche auch dem alten Sage: Verzichte werden nicht vermutet. Auch aus § 341³ ergibt sich, daß im allgemeinen ein derartiger weitreichender Grundsatz nicht besteht. Hier hat aber die Beklagte volle 1½ Jahre fortgesetzt trotz beständiger Mahnungen und Vorbehalte ihrer angeblichen Ersatzansprüche dem Kläger Brotmarken in viel zu geringen Mengen zurückerstattet. Wenn er trotzdem die Geschäftsverbindungen nicht löste, sondern ständig Brot weiter lieferte, so liegt hierin ein Verzicht auf etwaige Schadensansprüche. Die Vorbehalte könnten als ernstlich gemeinte nicht anerkannt werden, sondern wären nur als „facto contrariae“ zu bewerten, wie auch die Kammer für HS., die zur richtigen Beurteilung kaufmännischen Gebarens ganz besonders berufen ist, diesen Schluß zieht. Der Kläger wäre überdies in der Lage gewesen, eine ordnungsmäßige Ablieferung der Brotmarken dadurch herbeizuführen, daß er der Beklagten nur so viel Brote geliefert hätte, als der zuletzt von ihr abgegebenen Menge von Brotmarken entsprach, die Unterlassung dieser Maßnahme ist ihm daher als mitwirkendes Verschulden anzurechnen. B.p.

d) Alternative Ermächtigung. Widerruf der Ausübung?

OLG. Braunschweig, 1. BS. Urteil v. 16. September 1921.

Nach dem Hofverlaßvertrage von 1902 sollte ganz in das Belieben des klagenden Ausgebingers verstellt sein, ob er statt der grundsätzlich geschuldeten Naturalleistungen eine Geldrente beanspruchen wolle. Dadurch ist ihm kein Wahlrecht im Sinne der §§ 262f. eingeräumt, es sollte kein Schuldverhältnis mit alternativem Inhalte geschaffen werden, vielmehr ist sein Inhalt fest bestimmt und dem Kläger nur die Substitutionsbefugnis eingeräumt. Dieses Rechtsverhältnis ist als alternative Ermächtigung des Gläubigers zu bezeichnen.

Das BGB. enthält darüber aber überhaupt keine Regeln (Barn. 16 S. 248) und seine nähere rechtliche Beurteilung ist deshalb in jedem Einzelfall unter Beachtung der §§ 133, 157, 242 lediglich durch Auslegung zu gewinnen. Diese führt aber zu dem Ergebnis, daß der Klägerin an die einmal erklärte Substitution hat gebunden sein sollen. Dafür spricht zunächst der § 4 des Vertrags: ganz allgemein hat sich der Kläger danach für die Eventualleistung entscheiden dürfen. Allgemein und uneingeschränkt abgegebene Willenserklärungen bewirken aber stets eine dauernde Bindung. Eine solche ist deshalb auch hier als gewollt anzunehmen. Es hätte bestimmt werden müssen, falls der Kläger seine Erklärung auf gewisse Zeit hätte beschränken oder jederzeit widerrufen dürfen. Nichts spricht dafür, daß ihm stillschweigend

diese Befugnis hätte eingeräumt sein sollen, zumal sie ein sehr weitgehendes Ausnahmerecht enthält. Ferner hat der Kläger 1903 zurzeit des damaligen Prozesses allgemein die Eventualleistung verlangt und diese seitdem bis 1920 regelmäßig erhalten, ohne daß er sein Verlangen hätte zu wiederholen brauchen. Auch hieraus geht wenigstens so viel hervor, daß nach der Auffassung der Parteien die Erklärung des Klägers im Sinne des Vertrags Dauercharakter gehabt hat und nicht nur für ein Jahr berechnet gewesen ist. Allerdings hat jetzt die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Grundlage, auf der der Vertrag abgeschlossen ist, völlig verschoben. Selbst wenn man aber die neuere Rechtsprechung über den Einfluß der wirtschaftlichen Umwälzung auf den gegenwärtigen Fall übertragen will, könnte das doch niemals dazu führen, dem Kläger das im Vertrage gar nicht vorgesehene Änderungsrecht einzuräumen. W. n.

e) **Zahlung einer streitigen Schuld durch Dritte.**

OLG. Braunschweig, 2. BS. Urteil v. 14. März 1922.

Der Kläger hat an den Verband 2170 Mark, die die Beklagte als dessen Mitglied angeblich an Beiträgen für 1918 schuldet, vorauslagt und verlangt nunmehr Ersatz. Das LG. hat ihn abgewiesen; denn entweder habe er gemäß § 267 in eigenem Namen gezahlt und dadurch die Schuld getilgt, dann habe die Geschäftsführung dem Willen der Beklagten widersprochen; sei aber für Rechnung der Beklagten gezahlt, dann sei nach § 177 jene Schuld nicht getilgt. Diese Ausführungen beruhen auf Rechtsirrtum. Der § 267 bestimmt nicht, unter welchen Umständen die Verbindlichkeit des Schuldners durch die Leistung eines Dritten getilgt wird, sondern in welchen Fällen der Gläubiger die Leistung eines Dritten zurückweisen darf oder nicht. Es kommt daher nur darauf an, daß, wie nicht bestritten wird, gezahlt ist mit der Erklärung, die Zahlung erfolge auf die streitige Verbindlichkeit, daß also diese getilgt werden solle. Dadurch ist die streitige Schuld getilgt, einerlei, ob mit oder ohne Zustimmung der Beklagten gezahlt ist. Irrig ist die Meinung, daß nach § 177 die Schuld nicht getilgt wäre, wenn der Zahlende in Vertretung der Beklagten ohne deren Einwilligung gezahlt hätte. Die Erfüllung des Schuldverhältnisses ist jedenfalls nach der herrschenden Ansicht kein Erfüllungsvertrag, sondern sie kommt lediglich durch die Tatsache der Leistung zustande. Ist also hier durch die Zahlung des Klägers die streitige Schuld getilgt, so ist die Beklagte auf Kosten des Zahlenden bereichert (JW. 1903 B. S. 819). Das LG. hält allerdings den § 814 deshalb für anwendbar, weil der Kläger zur Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet und gewußt habe, daß er zur Leistung nicht verpflichtet sei. Allein § 814 setzt voraus, daß zur Erfüllung einer dem Leistenden gegenüber dem Bereicherten bestehenden Verbindlichkeit geleistet wird. Hier hat aber der Kläger zur Erfüllung nicht einer ihm gegenüber der Beklagten, sondern einer dieser gegenüber dem Verband obliegenden Verbindlichkeit an diesen geleistet. Daher ist das Bestehen der Schuld zu prüfen. . . W. n.

f) Erfüllungsort¹: α) für Bankschulden. Vereinbarung nach § 40 ZPO.

OLG. Braunschweig. 1. ZS. Urteil v. 17. November 1922.

Die hiesige Staatsbank hat Geld dem klagenden Lande L. dargeliehen und die dort ausgestellte Schuldurkunde ausgehändigt erhalten. Der beklagte Staatsfiskus behauptet, daß die verbrieftete Schuld im Inlande zu erfüllen und nach § 2 StStG. zu verstampeln ist. In erster Linie beruft er sich auf Nr. 20 der Geschäftsbedingungen der Staatsbank dafür, daß ein besonderer Erfüllungsort vereinbart sei. Dort ist jedoch nur von der Vereinbarung eines Gerichtsstandes die Rede, die der § 40 ZPO. zuläßt. Der Erfüllungsort ist aber nicht bloß für die Zuständigkeit des Gerichts nach § 29 ZPO., sondern auch für den Verzug (§§ 284, 293) und für das anzuwendende Recht maßgebend. Wenn deshalb aus der Vereinbarung des Erfüllungsorts die Zuständigkeit des Gerichts in Rahmen des § 29 ZPO. folgt, so ist doch aus der Vereinbarung eines Gerichtsstandes nicht auf den Erfüllungsort einer Verbindlichkeit zu schließen. Beklagter macht weiter geltend, daß nach anerkanntem Handelsgebrauch kreditsuchende Kunden ihre Verpflichtungen im Geschäftsraum der Bank zu erfüllen hätten. Ein solcher Brauch, der nicht aus Schrifttum und Rechtsprechung zu folgern ist, könnte vielleicht auf den Barverkehr der in der Umgebung wohnenden Geschäftskunden Anwendung finden. Dieser wird aber fortschreitend verdrängt durch den Überweisungs-(Giro)-Verkehr von Bank zu Bank oder durch Vermittlung einer Großbank der Reichsbank, der Postfischeinrichtung. Wie bekannt, besitzt die Staatsbank nicht nur 17 eigene Zweigstellen außerhalb und laufende Konten bei der Reichsbank und beim Postfischamt, sondern sie unterhält mit größeren Banken in allen Teilen Deutschlands rege Geschäftsbeziehungen und läßt bei solchen Banken zB. die auf sie gezogenen Schecks einlösen. Mit diesem ausgebreiteten Zahlungs- und Verrechnungsverkehr erscheint die Bindung der Bankkunden an die Pflicht, in der Zentralstelle der Bank zu erfüllen, unvereinbar. Ein solcher Zwang würde die unleugbaren Vorteile des erleichterten Geldumlaufs zu einem erheblichen Teil ausschalten und die Geschäftskunden der Bank zu unnötigen Opfern an Porto, Reisen usw. nötigen. Der Senat verneint aus diesen Gründen und kraft eigener Erfahrung das Bestehen des behaupteten allgemeinen Handelsgebrauchs. Für die hier fr. Zinspflicht des Klägers kann nach den ganzen Umständen nicht wohl der Geschäftsraum der Staatsbank als Erfüllungsort in Betracht kommen. Ein persönlicher Verkehr der L.schen Finanzbeamten oder Beauftragten erscheint ausgeschlossen. Auch Barzahlung hierfür ist in der Regel wenig zweckmäßig. Die Zahlungsbedingungen sind in der Urkunde nicht einheitlich festgelegt. . . Jedenfalls haben die Vertragsschließenden auf die Zahlung an die hiesige Hauptbankkasse keinerlei Wert gelegt.

v. F.

¹ Die Abrede der Parteien, daß N. Erfüllung für die Anzahlung auf den Kaufpreis sei, bedeutet nur, wie der Käufer seiner Übersendungspflicht aus § 270 nachkommen soll (OLG. Oldenburg, Urteil v. 5. Januar 1921; 3. 48 S. 193).

ß) „ein vom Gläubiger anzugebender Ort“.

OLG. Hamburg, 3. BS. Urteil v. 11. Juli 1922.

Nach § 8 der Lieferungsbedingungen ist „Erfüllungsort der Sitz der Bauwerft oder ein von dieser anzugebender Ort“. Wenn auch die Gültigkeit eines derartigen Vorbehalts trotz seiner Ungewöhnlichkeit nicht zu verneinen ist, so kann er doch nach § 157 nur so ausgelegt werden, daß er seine zeitliche Grenze mit der Bewirkung der klägerischen Leistung finden sollte. Die Bedingungen sind vom Verein der Flußschiffwerften herausgegeben und bezwecken naturgemäß, das Interesse der Bootswerften wahrzunehmen. In ihrem Interesse kann es liegen, für ihre Leistung, die Ablieferung des Bootes, einen anderen Erfüllungsort zu bestimmen als den Sitz der Bauwerft, sei es, daß sie irgendwo eine Zweigniederlassung hat, bei der der Bau fertiggestellt wird, oder daß sie aus irgendwelchen Gründen den Bau ganz oder teilweise auf einer anderen Werft herstellen läßt. Ist dagegen das Boot abgenommen, so hat die Werft kein Interesse mehr daran, einen anderen Erfüllungsort zu bestimmen. Ihre Leistung ist erledigt und im Regelfall auch die des Bestellers, der den Rest des Kaufpreises bei Abnahme zu zahlen hat. Es verstieße gegen Treu und Glauben, wenn die Werft den Besteller bis zum letzten Augenblick im Ungewissen darüber lassen könnte, wo er seine noch restliche Leistung zu erfüllen habe und wo eine etwaige Streitigkeit aus dem Vertrage auszutragen sei.

B.

g) Begriff der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

a) Bayer. Oberstes Landesgericht, BS. Urteil v. 26. November 1921.

Unter dieser Sorgfalt kann nur jenes Maß von Aufmerksamkeit verstanden werden, das man von einem vernünftig denkenden und gewissenhaften Menschen in dem Verhältnisse des Verkehrs billigerweise verlangen kann. Daß die Bahnverwaltung in ihrem Wirkungskreise dieser Sorgfaltspflicht bei der Einführung und Verwendung des 1915 als Maschinenschmiermittel eingeführten (giftigen) Teerfettöls nicht genügt habe, kann nach den Darlegungen des Berufungsgerichts nicht behauptet werden. Dieses hat auch beachtet, daß nach § 618 für den Dienstberechtigten eine Erkundigungspflicht über die Brauchbarkeit und Unschädlichkeit der dem Dienstverpflichteten zu stellenden Gerätschaften und Stoffe, sowie im Falle gebotener Vorsicht bei deren Benützung auch die Verpflichtung zur Warnung und Belehrung und zur Vorkehrung des geeigneten Schutzes für Leben und Gesundheit des Bediensteten besteht. . . . Ebenso wenig hat die Verwaltung gegen diese Sorgfaltspflicht deshalb verstoßen, weil sie den Kläger trotz seiner beiden ersten Erkrankungen wieder im Lokomotivdienste verwendet. Denn er hat sich selbst wieder für dienstfähig erachtet und zur Fortsetzung seines früheren Dienstes gemeldet. Sich in solchem Falle dem Verlangen des Bediensteten zu widersetzen, kann dem Dienstherrn, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, um so weniger zugemutet werden, als ihm auch wegen der Verweigerung der Wiederverwendung eine Ersatzpflicht erwachsen könnte. Solche besondere

Gründe lagen aber nach den beiden ersten Erkrankungen des Klägers und deren Heilung nicht vor. . . . Rn.

β) OLG. Braunschweig, 1. BS. Urteil v. 27. Mai 1921.

Die Klägerin ließ sich im Friseursalon des Beklagten durch dessen Tochter Hilde die Haare mit Benzin waschen. Dort befinden sich 5 Kabinen, die durch 2 m hohe, oben nicht abschließende Wände voneinander getrennt sind. Während die Haare der Klägerin in Kabine I gewaschen wurden, brannte in der Nachbarkabine (II) eine kleine Gasflamme, weil der Beklagte angeordnet hatte, daß die zur Erhitzung der Brennscheren dienenden Gasflammen auch nach Benutzung klein gestellt fortbrennen sollten. An dieser Gasflamme der Nebenkabine haben sich die durch die Kopfwäsche emporgewirbelten Benzindämpfe, nachdem sie sich jenseits der trennenden Wand infolge ihrer Schwere gesenkt hatten, entzündet und die Klägerin an Kopf und Händen verletzt. Die Klage auf Schadensersatz ist begründet. . . . Die Hilde gibt zu, daß sie die Feuergefährlichkeit von Benzin kannte, auch wußte, daß die Gasflammen in den einzelnen Kabinen durchbrennen sollten. Gleichwohl überzeugte sie sich nicht, daß in den übrigen Kabinen, besonders in II die Flammen ausgedreht waren. Hierin liegt eine grobe Fahrlässigkeit, da die dortige Flamme kaum $2\frac{1}{2}$ m von dem mit Benzin getränkten Kopf der Klägerin entfernt war. Die Zeugin hätte bei der ihr als Friseurgehilfin berufsmäßig obliegenden Sorgfaltspflicht die Entzündungsgefahr erkennen können und müssen. Sie hatte sich zu überzeugen, daß in der Umgebung nirgends eine Flamme brannte. Die Pflicht, alle Flammen in den sämtlichen Kabinen vor der Benzinwäsche zu löschen, erkennen die drei vernommenen Friseure an. Eine Rechtspflicht der Klägerin, die Geschäftsräume nach offenen Flammen zu durchsuchen, kann aus dem Vertrage nicht hergeleitet werden. Nur dem Beklagten oder seinen Angestellten lag die Pflicht ob, sein Gewerbe so einzurichten und auszuüben, daß seine Kunden vor Gefahren bewahrt blieben. Darauf darf sich jeder, der einen Friseurladen betritt, verlassen und nach der Verkehrsfitte kann ihm eine Nachprüfung der Verkehrssicherheit der Geschäftsräume auf verborgene Fehler nicht zugemutet werden. Auch der Anspruch auf Schmerzensgeld ist begründet. . . . Der Beklagte mußte infolge seiner erwähnten Anordnung mit besonderer Sorgfalt verhindern, daß während des Brennens der Flammen Benzin zum Haarwaschen verwendet wurde. Das hat er in der Weise getan, daß er Benzinwäschen ohne seine besondere Genehmigung verbot. Er hat aber versäumt, dies Verbot in ausreichender Weise bekannt zu geben, denn die Hilde hat davon keine Kenntnis erlangt. Darin liegt ein eigenes Verschulden des Beklagten, das für den Unfall ursächlich war. Jedenfalls hat er bei der Leitung der Verrichtungen seiner Gehilfen die verkehrserforderliche Sorgfalt verletzt. Ein Mitverschulden der Klägerin liegt nicht vor. Nichts spricht dafür, daß sie das Brennen von Gasflammen in anderen Abteilen bemerkt hätte; von ihrem Sitze konnte sie aber die Flamme im Nachbarraume nicht sehen. W.n.

h) **Zur Anwendung der §§ 294, 295 BGB.**

OLG. Braunschweig, 1. BS. Urteil v. 3. Juni 1921.

Die Beklagte, die im Mai und Juni 1919 drei nach Preis, Größe und Ausführung verschiedene Posten Schwarzblechdosen bestellt hatte, rügte nach Empfang von Ausfallmustern aus dem ersten Auftrage die eckige Ausführung und stellte Annahmeverweigerung in Aussicht, falls die anderen Dosen ebenso schlecht ausgeführt sein sollten. Der Kläger erklärte den gerügten Mangel als Materialfehler für unvermeidlich und verlangte im weiteren Verlauf unter Ablehnung von Ausfallmustern aus den übrigen Aufträgen den Verzicht auf die Rüge der Eckigkeit. Als sich Beklagte hierzu nur bereit fand, wenn ihre Kundschaft den Fehler nicht beanstandete, lieferte der Kläger zwar im September noch Dosen aus dem ersten Auftrage, lehnte jedoch am 18. Oktober nach erfolgloser Nachfristsetzung weitere Lieferung ab. Die Klage auf Schadensersatz ist unbegründet.

Die Bemängelung der Ausfallmuster gab dem Kläger keinen Anlaß, die Lieferung von Probet Dosen aus den anderen Aufträgen, zu der sie sich verpflichtet hatte, zu verweigern. Diese Aufträge waren zeitlich und inhaltlich verschieden und erhielten dadurch, daß die Dosen sämtlich aus Schwarzblech hergestellt werden sollten, noch keinen einheitlichen Charakter mit der Folge, daß eine Sachmängelrüge bezüglich des ersten Auftrags gleichzeitig eine Beanstandung der Dosen aus den beiden anderen Aufträgen bedeutete. Wenn auch die Rüge in der Beschaffenheit des Rohmaterials ihren Grund hatte, so befreite dieser Umstand sie nicht von ihrer Vertragspflicht, Ausfallmuster für alle Aufträge zu liefern. Die beiden Vorbehalte, die die Beklagte ausgesprochen hatte — Vermeidung der Eckigkeit, Nichtbeanstandung durch die Kundschaft —, gaben dem Kläger kein Recht, anstelle der Realoblation des § 294 sich mit der Verbaloblation des § 295 zu begnügen, denn sie bedeuteten keine Annahmeverweigerung im voraus. Hätte der Kläger die Eckigkeit nach seiner Behauptung gemäß §§ 651, 459 nicht zu vertreten, so ist nicht einzusehen, weshalb er nicht seiner Vertragspflicht genügt und alsdann auf den Kaufpreis klagte, zumal die Septemberlieferung nicht beanstandet worden war. Der Vorbehalt, daß die Kundschaft nicht die Eckigkeit beanstandete, war bedeutungslos, wenn der Mangel beim Schwarzblech unvermeidlich war; die Vertragsmäßigkeit der daraus herzustellenden Dosen wäre durch den Mangel nicht beeinträchtigt. Ein Annahmeverzug der Beklagten liegt hiernach nicht vor.

W.n.

i) **Verkauf von Rohbeer.** Zur WD. v. 7. Juni 1920 §§ 13, 14.

OLG. Braunschweig, 2. BS. Urteil v. 27. Juni 1922.

Aus dem Vertrage vom Juni 1919 hat der klagende Dachpappenfabrikant Lieferung von Rohbeer beansprucht. Beklagter wendet ein, daß seit der WD. v. 7. Okt. 1910 (RGBl. S. 1783) Beer nur noch zur Weiterverarbeitung in Beerdestillationen freigegeben werde. Das OLG. hat verurteilt. Im Laufe der Berufung ist die WD. v. 7. Juni 1920 (RGBl. S. 1156) in Kraft getreten (RG. 101 S. 164). Berücksichtigt man ihren § 13 für sich

allein, dann ist auch die Nichtigkeit des gegenwärtigen Vertrags eingetreten, da der Kläger keine Volldestillation betreibt. Infolgedessen ist dann sowohl der Anspruch auf Lieferung hinfällig geworden, wie der jetzt hilfsweise beanspruchte Schadenersatz. Denn auch dieser hat seine Rechtsgrundlage in dem nichtigen Vertrage (RG. 102 S. 205). Ob Beklagter schon vorher in Verzug geraten ist und im Rahmen des § 287 BGB. auch für Zufall haften würde, ändert nichts daran. Rechtsgrundlage ist auch dann der ursprüngliche Vertrag geblieben. Eine andere Rechtslage wäre nur dann eingetreten, wenn der Schadensanspruch auf § 326 gestützt wäre, weil mit Ablauf der Nachfrist der ursprüngliche Vertrag hinfällig wird (RG. 101 S. 422); eine Nachfrist ist indessen überhaupt nicht gesetzt. Nun ist indessen in § 14² WD. für Dachpappenfabriken, selbst wenn sie ohne Destillation betrieben werden, Befreiung vorgesehen, und es fragt sich, welchen Einfluß diese Bestimmung im Verhältnis zum § 13 auf die Rechtsbeständigkeit der alten Verträge hat.

Sind diese grundsätzlich nach § 13 nichtig, dann lassen sie sich nur aufrecht erhalten, wenn die Parteien trotzdem bis zur Entscheidung des Wirtschaftsverbandes über die einzuholende Genehmigung an ihre früheren Abmachungen haben gebunden sein wollen. Eine solche Konstruktion ist möglich, bis dahin besteht dann ein Schwebezustand (Recht 17 Nr. 422; RG. 98 S. 47). Voraussetzung ist aber, daß beide Parteien einverständlich den Vertrag als schwebenden haben aufrecht erhalten wissen wollen; gegenüber der Nichtigkeit, die sonst eingetreten wäre, bedarf es eines neuen Übereinkommens. Dafür, daß hier ein derartiger Parteiwille zu vermuten wäre, spricht aber nichts; das führt unmittelbar zur Klagabweisung.

Andererseits ist auch die Auslegung denkbar, daß die alten Verträge nicht schlechtweg, sondern nur für den Fall der Nichterteilung der Befreiung haben für nichtig erklärt werden sollen. Entscheidend ist die Frage, ob der Wirtschaftsverband den erforderlichen Freigabeschein erteilt hätte. Gemäß seinem Beschlusse vom 12. März 1921 hätten zwar die Gasanstalten beiden Parteien Rohsteuer geliefert, aber nur zur Verwendung im eigenen Betriebe; der Kläger hat aber den gekauften Teer gleich darauf an K. in Berlin weiterverkauft.

v. F.

k) Unwiderrufliche Vollmacht zur Veräußerung von Grundeigentum.¹

a) Kammergericht, 1. Hs. Beschluß v. 21. Dezember 1922.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die notariell beglaubigte Vollmacht mit Rücksicht auf ihren umfassenden Inhalt und den Ausschluß der Widerruflichkeit gegen die guten Sitten verstößt, obwohl sie — anders in RGZ. 47 S. 150 und Rsp. 42 S. 106 — auf das Grundeigentum des Machtgebers beschränkt ist. Denn eine Vollmacht bedarf trotz § 167² dann einer Form, wenn sie erkennbar dazu bestimmt ist, dieselbe rechtliche Bindung des Machtgebers

¹ Verträge über die Einbringung eines Grundstücks in eine Gesellschaft bedürfen der Form des § 313; denn sie begründen die Verpflichtung, das Grundstück auf die Gesellschaft zu übertragen (OBG. 27. Mai 1920; Entsch. 76 S. 203). — Der Finanzhof 7 S. 235 tritt dem RG. 85 S. 273 bei.

herbeizuführen, wie das formgerechte Rechtsgeschäft, auf das sich die Vollmacht bezieht. Deshalb bedarf sie der Form des § 313, wenn sich der Machtgeber bindend der Verfügung über ein Grundstück zugunsten des Bevollmächtigten begibt. Durch eine unwiderrufliche Vollmacht soll regelmäßig nach der Absicht der Beteiligten eine bindende Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an den vom Bevollmächtigten ausgewählten Dritten begründet, also der gleiche Zweck erreicht werden, wie durch ein Verpflichtungsgeschäft des § 313; hierauf weist schon der Inhalt der Vollmacht hin. Wollte man aber selbst die Unwiderruflichkeit als einen, abgesonderter rechtlicher Beurteilung fähigen Teil des in der Vollmachtserteilung liegenden Rechtsgeschäfts ansehen, so wäre mindestens dieser Teil nichtig; die Vollmacht könnte höchstens als widerrufliche rechtlichen Bestand haben (§ 139). . . . M.

β) Erstreckt sich § 313 S. 2 auf Auflassungsvollmachten?

OLG. Kiel, 1. 3 S. Urteil v. 16. November 1922.

Der Kläger hat 1914 sein Grundstück notariell verkauft und darin Auflassungsvollmacht dem K. erteilt. Auf dessen Auflassung ist das Eigentum auf die Beklagte umgeschrieben. Jetzt verlangt der Kläger die Rückauflassung, weil der Vertrag den Kaufpreis um 1000 Mark zu niedrig angebe und deshalb nichtig sei. Die Beklagte wendet ein, daß die 1000 Mark aus einem selbständigen Vertrag über einige Maschinen zu zahlen gewesen seien. Der Klaganspruch ist unbegründet. . . . In RG. 94 S. 147 ist allerdings aus § 139 für den Fall, daß der notarielle Vertrag wegen Angabe eines zu niedrigen Preises nichtig ist, auch die darin erklärte Auflassungsvollmacht für nichtig erklärt. Dagegen hat das RG. 104 S. 102 in einem wohl anders gestalteten, aber nicht grundsätzlich verschiedenen Falle zutreffend ausgeführt, daß eine zur Nichtigkeit führende Verknüpfung der beiden Rechtsgeschäfte (Kaufvertrag, Auflassung) jedenfalls dann ausgeschlossen sei, wenn die Parteien das nichtige Geschäft nur zur Verdeckung eines andren wirklich gewollten Geschäfts erklärt und dieses hätten erfüllen wollen. Dieser Grundsatz ist auch hier anzuwenden, wo mit dem nichtigen, zum Schein erklärten Kaufvertrage nicht die Auflassung, sondern die Auflassungsvollmacht verbunden ist. Sie war zweifellos nicht dazu bestimmt, die Auflassung gemäß dem Scheinvertrage durchzuführen; denn dieser sollte ja gerade nicht durchgeführt werden. Waren aber die Parteien darüber einig, daß nicht die beurkundeten, sondern die früheren mündlichen Vereinbarungen ihr Kaufgeschäft richtig enthielten, so ist die Vollmacht dahin zu verstehen, daß die Auflassungserklärung des K. gemäß den mündlichen Abmachungen wirken solle. Diese Auslegung widerspricht jedenfalls nicht dem Wortlaut der Vollmacht, die schlechtthin, nicht beschränkt durch einen Hinweis auf den Vertrag, erteilt ist. — Auch die vorliegenden Umstände sprechen dafür. Dem Kläger lag daran, sein zur Zwangsversteigerung gestelltes Grundstück zu veräußern und dabei noch eine Barzahlung von 1000 Mark zu erlangen; diese Absicht erreichte er, sobald der mündliche Vertrag durch Auflassung geheilt wurde. Auch der Beklagte hätte

die Vollmacht auf Eigentumseintragung erklärt; denn für ihn war unerheblich, ob er für die Maschinen besonders 1000 Mark zahlte, oder ob er sie als Zubehör erhielt und dafür den Kaufpreis um 1000 Mark erhöhte. Ebenso waren beide Teile im Zeitpunkte der Auflassung über den Vertrag einig, so wie sie ihn mündlich geschlossen hatten...¹

Dr. B. p.

1) Zur Anwendung des § 315. Beweislast.

a) OLG. Rostock, 2. BS. Urteil v. 16. Februar 1921.

... Die Beklagte gibt zu, Alteisen zu bestimmten Preisen dem Kläger verkauft zu haben, bestreitet aber, sich zur Lieferung von Alteisen bindend verpflichtet zu haben, sie habe vielmehr dem Kläger beim Vertragsschluß erklärt, daß sie das zu liefernde Eisen aus ihren Alteisenbeständen erst ausfortieren wolle und daß der Kläger dann bekommen könne, was sie ausfortiert haben werde. Eine solche Erklärung war dahin zu verstehen, daß Beklagte das alte Eisen, das sie nach ihrer Meinung in ihrem Gewerbebetriebe noch verwenden konnte, für sich behalten und nur das für sie entbehrliche Eisen dem Kläger liefern wolle. Damit hätte sie sich, da ein objektiver Maßstab für die Ausfortierung fehlte, besonders in dem Umfang ihres Gewerbebetriebs für sich allein nicht gegeben war, vorbehalten, den Kaufgegenstand nach ihrem Belieben zu bestimmen, so daß sie keinen rechtsgültigen Verkauf vorgenommen hätte (RGKomm. § 315¹). Der Hervorhebung, daß sie selbst ausfortieren wolle, bedurfte es nicht, um erkennen zu lassen, daß sie die Ausfortierung nach ihrem Belieben vornehmen wolle. Der Kläger hat den Vertrag, auf den er sich stützt, zu beweisen und hat darüber nur den Eid zugeschoben, auf den zu erkennen ist.

J. n.

2) Arzthonorar für Behandlung von Ausländern.

OLG. Hamburg, 3. BS. Urteil v. 16. Mai 1922.

Der Kläger ist Augenspezialist und hat den Zahnmeister K. im Auftrage der Beklagten, auf deren Dampfer er Dienste tut, vom 13. März bis 1. Juni 1920 ärztlich behandelt. Er fordert das hierorts seines Erachtens angemessene Honorar mit einem Zuschlag von 100%, weil die Beklagte „valutastarke“ Ausländerin sei. Eine ausdrückliche Vereinbarung über die Höhe der Vergütung ist nicht getroffen. Eine stillschweigende Einigung kann in der vorbehaltlosen Annahme der Rechnungen des Klägers nicht gefunden werden. Freilich ist früher für den Handelsverkehr ausgesprochen worden, daß vorbehaltlose Annahme von Rechnungen über gekaufte Ware als Genehmigung des vorher nicht vereinbarten Preises zu gelten habe. Ob dieser Ansicht auch heute noch zu folgen wäre (so Staub BGB. § 346¹), braucht nicht erörtert zu werden, denn ihre aus den Besonderheiten des Handelsverkehrs zu entnehmenden Gründe treffen für den übrigen bürgerlichen Verkehr nicht zu. Eine Taxe (§ 80² GewO.) kommt in Hamburg nicht in Frage. Der Kläger hat daher, gleichgültig, ob es sich um einen Dienst- oder um einen Werkvertrag handelt, Anspruch auf die am Ort

¹ Das RG. hat das Armenrechtsgesuch als aussichtslos am 20. Januar 1923 abgewiesen (5 A 5).

der Leistung (Hamburg) übliche Vergütung. Nach dem Gutachten des vom hiesigen Gesundheitsamt benannten Sachverständigen wäre, wenn es sich um einen in Deutschland anässigen deutschen Auftraggeber handelte, eine Vergütung von 1600 Mark mit einem Zuschlag von 200 Mark üblich, da die Beklagte ein „gut florierendes Unternehmen“ betreibe. Wie er weiter ausführt, hat die hiesige Ärztekammer den Ärzten anheimgegeben, bei Valuta- ausländern die für Deutsche üblichen Sätze um 50 bis 100% zu erhöhen; doch habe sich eine feste einheitliche Praxis in Hamburg noch nicht gebildet; zurzeit würden allgemein 100% genommen. Danach kann jedenfalls für die hier allein fragliche Zeit, also für Frühjahr 1920, nicht festgestellt werden, daß hierorts jener Zuschlag bei Auftraggebern, die ihren Wohnsitz in valuta- starken Ländern haben, üblich sei. Demgemäß verbleibt es bei der allgemeinen Regelung der §§ 315, 316 BGB. Also fragt sich lediglich, ob der streitige Zuschlag von 2600 Mark der Billigkeit entspricht. Bei der Bestimmung der Höhe der Gegenleistung für eine ärztliche Behandlung sind zwar in erster Linie der Umfang und die mehr oder weniger große Schwierigkeit der Behandlung selbst zu berücksichtigen. Es kommt aber auch darauf an, ob es sich bei dem Arzt um eine Fachautorität auf einem speziellen Gebiet handelt und ob ein wirtschaftlich schwacher oder ein kapitalkräftiger Auftraggeber in Frage steht. Denn da im Krankheitsfalle der einzelne auf ärztliche Hilfe angewiesen ist und sich damit in einer Zwangslage befindet, andererseits aber die ärztliche Behandlung, die der Erhaltung von Leben und Gesundheit der Staatsbürger dient, einem Interesse der Allgemeinheit, also dem öffentlichen Interesse entgegenkommt, so entspricht es dem natürlichen sozialen Empfinden, wenn für die ärztliche Vergütung nicht nach dem Stande, wohl aber nach der wirtschaftlichen Lage des einzelnen Auftraggebers unterschieden und damit ein den Interessen des Arztes wie der Allgemeinheit gerecht werdender billiger Ausgleich getroffen wird. Gerade dieser Gesichtspunkt muß dazu führen, bei der Bemessung ärztlichen Honorars auch die Tatsache zu berücksichtigen, daß der Auftraggeber ein Ausländer ist, weil dann die Erwägung des öffentlichen Interesses und der Gemeinnützigkeit der ärztlichen Tätigkeit vielfach weniger ins Gewicht fällt und jedenfalls gegenüber solchen Ausländern versagt, die gerade um der ärztlichen Behandlung willen nach Deutschland kommen.

Vorliegend handelt es sich um eine langwierige, nicht einfache Behandlung durch einen Spezialisten, der in seinem Fach „anerkannt, aber keine der ersten Autoritäten Hamburgs ist“. Als Auftraggeber stand ihm die recht kapitalkräftige Angehörige eines Landes mit höchster Valuta gegenüber. Der streitige Zuschlag entspricht daher dem billigen Ermessen. B.

m) a) Rücktritt aus § 326 bei teilweiser Leistung.

OLG. Hamburg, 5. BS. Urteil v. 27. Januar 1922.

Der Kläger hat der Beklagten den für einen Fischschupper erteilten Gebrauchsmusterschutz nebst „allen gegenwärtig vorhandenen Herstellungs-

einrichtungen und Fertigwaren“, also das gesamte Geschäft, für 20000 Mark verkauft. Da jedoch K., dem er die Herstellung des Fischschuppers übertragen hatte, die Herausgabe der dafür benötigten, von K. angefertigten Stanz-, Formen und Werkzeuge ablehnte, verweigerte Beklagte die Zahlung des Restkaufspreises und trat nach Fristsetzung zurück. Dieser Rücktritt war nach §§ 326, 325 berechtigt, weil der Vertrag trotz Teilbarkeit der Leistungen an sich nach der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage nur durch eine einheitliche Leistung erfüllt werden konnte (Staub Anh. zu § 374¹³¹). Für die Leistung des Verkäufers war ein Gesamtpreis zu zahlen, ohne daß sich erkennen ließe, wie die Parteien die einzelnen Teilleistungen (Musterschutz, Herstellungseinrichtungen, Fertigware) bewertet haben. Bereits das weist darauf hin, daß von den vereinbarten Leistungen nicht eine allein gekauft worden wäre, sondern daß sie nur in ihrer Verbindung als Ganzes gekauft sind. Andererseits spricht gegen eine Belassung der Spezialwerkzeuge in der Hand des K., dem die Beklagte die Herstellung nicht weiter überlassen wollte, schon die dadurch für K. geschaffene und zum mindesten erleichterte Möglichkeit der unbefugten Weiterherstellung, also ein recht gewichtiges Interesse der Beklagten, bei dessen Verletzung die mit dem Musterschutz erworbenen Rechte zum mindesten für die Zeit bis zur Erwirkung einer dies verbietenden gerichtlichen Verfügung erheblich beeinträchtigt wurden. Es ist aber weiter nicht zu verkennen, daß auch der Besitz der Herstellungseinrichtungen selbst für Beklagte von erheblichem Interesse war. Die Biegevorrichtung war ohne weiteres wieder zu verwenden. Der Besitz der Stempel und Stanz- und mochten diese auch für andere Maschinen nicht passend gemacht werden können, erleichterte der Beklagten zum mindesten die Neuankfertigung solcher, u. z. auch dann, wenn ihre Zeichnungen dieser Teile zur Verfügung standen. Selbst einem technisch nicht durchgebildeten und im Lesen von technischen Zeichnungen nicht bewanderten Arbeiter mußte die Anfertigung neuer, nur in den Maßen veränderter Stanz- und Stempel nach vorliegenden Mustern ohne weiteres möglich sein.

B.

β) **Abnahmeverzögerung. Androhung des Verkaufs.¹ Schadensberechnung.**

OLG. Rostock, 2. ZS. Urteil v. 1. Juni 1922.

Die Beklagte hat für ihr Interesse an der Abnahme der verkauften Ware eine Reihe von Tatsachen dargelegt, auf die es jedoch nicht ankommt, weil sie bei der Nachfristsetzung nicht die Annahme der Leistung abgelehnt, sondern nur angekündigt hat, daß sie die Ware für Rechnung des Klägers verkaufen und ihn für den Mindererlös haftbar machen werde. Darin liegt

¹ Wenn der klagende Käufer für den Fall fruchtlosen Fristablaufs androht, daß er sich, wie, wo und wann er kann, eindecken werde, so behält er sich damit nicht etwa nur das Recht zum Deckungskauf für gewisse Eindeckungsmöglichkeiten vor, sondern drückt seine Absicht aus, dabei ohne Berücksichtigung der Interessen der Beklagten jede sich zur Deckung bietende Gelegenheit wahrnehmen zu wollen; die Erklärung ergibt also deutlich, daß er sich nach Fristablauf auf die Leistung der Beklagten nicht mehr einlassen wolle (OLG. Königsberg, 1. ZS. Urteil v. 10. Mai 1921).